

EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE BEIDER APPENZELL

PROTOKOLL

der Synode vom 22. November 2021, um 8.05 Uhr,
Kirchgemeindehaus Heiden

Sibylle Blumer, Präsidentin der Synode, Urnäsch: Sehr geehrte Synodale aus Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, ich begrüsse Sie herzlich zur ordentlichen Herbst Synode 2021 und danke Ihnen, dass Sie sich heute bereits wieder an diesem Ort eingefunden haben. Es ist erst zehn Tage her, seit wir uns das letzte Mal gesehen haben. Ich begrüsse auch die Mitglieder des Kirchenrats, Kirchenratspräsident Koni Bruderer; Thomas Gugger, Vizepräsident; Iris Bruderer-Oswald und Regula Ammann-Höhener. Regula Gamp lässt sich entschuldigen. Ein herzlicher Gruss geht auch an die Kirchenratsschreiberin Jacqueline Bruderer und an meine Kolleginnen und Kollegen des Büros. Gäste sind heute keine anwesend. Wir haben aufgrund der momentan vorherrschenden Situation entschieden, dass die Platzverhältnisse dies nicht zulassen.

Von der Presse ist heute auch niemand hier. Aber anhand der Aufnahmen, die von der Verhandlung gemacht werden, ist es möglich, die Diskussion auch im Nachhinein zu verfolgen und darüber zu schreiben. Wie schon am 13. November erwähnt, wird es am 8. Dezember einen Bericht von Karin Steffen geben.

Ich bedanke mich einmal mehr für das Gastrecht hier im Kirchgemeindehaus in Heiden. Die hiesige Kirchgemeinde offeriert auch den Kaffee. Danke auch allen Helfern und Helferinnen für die Technik und die Verpflegung und die Organisation allgemein. Es klappt wie immer alles. Für uns ist das schon fast selbstverständlich. Ungefähr um 9.45 Uhr wird es eine Pause geben und ungefähr um 12.00 Uhr machen sich jene auf zum Mittagessen, die sich dafür angemeldet haben. Die Sitzung geht dann ungefähr um 14.00 Uhr weiter. Wie wir es bereits am 13. November gut eingeübt haben, werden wir auch heute alle Voten am Mikrofon abgeben.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur Synode wurde Ihnen fristgerecht zugestellt. Das Büro der Synode beantragt Ihnen eine Änderung in der Reihenfolge der Traktanden. Das Traktandum 13, Fortsetzung erste Lesung der Kirchenverfassung, soll nach hinten geschoben und vor Traktandum 16, allgemeine Umfrage, eingeschoben werden. Es sind bis jetzt allerdings weder Motionen noch Interpellationen eingegangen, so dass diese Änderung kaum ins Gewicht fällt. Gibt es weitere Anträge zur Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste? Dann stimmen wir der Ordnung halber noch über die Änderung, die das Büro beantragt, ab. Die Stimmkarten haben Sie wieder vor sich. Wer dafür ist, dass das Traktandum 13 neu vor Traktandum 16 behandelt wird, soll das mit der grünen Stimmkarte zeigen.

Lars Syring, Bühler: Wir haben das Mehr noch nicht bestimmt.

Sibylle Blumer: Du hast recht, Lars. Dann machen wir das nachher.

Wie Sie festgestellt haben, gibt es bereits ein provisorisches Protokoll zum 13. November. Dort kann man sich die Diskussion, die wir am Samstagvormittag gehabt haben, noch einmal vergegenwärtigen. Ich danke Jacqueline Bruderer herzlich für den Service. Ein bisschen leer geschluckt habe ich allerdings, als ich sah, um welche Uhrzeit das Protokoll noch verschickt worden ist.

Als Stimmzähler sind heute Vreni Lutz, Schwellbrunn; Esther Johnson, Gais und Sigrun Holz, Speicher tätig. Wie immer sollten wir jederzeit wissen, wie viele Stimmberechtigte sich im Saal aufhalten. Also melden Sie sich bitte, wenn Sie die Sitzung frühzeitig verlassen müssen. Ich bitte jetzt Sigrun Holz, uns auf die bevorstehenden Diskussionen mit einem Gebet einzustimmen.

Sigrun Holz, Speicher: Und ich bitte Sie, aufzustehen.

Guter Gott, weil gute Gedanken oft in der Stille wachsen und Zeit brauchen bis sie das Herz erreichen, lasst uns für einige Atemzüge schweigen und gut ankommen und hier und jetzt da sein.

Schweigen.

Wir bitten Dich, Gott, um Deinen Geist, damit wir tatkräftig anpacken was zu tun ist, ohne uns zu überfordern. Wir bitten Dich, Gott, schenk uns Deinen Geist, damit wir denen mit Wertschätzung begegnen, die derselben Meinung sind wie wir und denen, die anderer Meinung sind mit demselben Respekt. Wir bitten Dich, Gott, schenk uns Deinen Geist, damit wir miteinander Entscheidungen treffen, die Wege in die Zukunft eröffnen. Amen.

Sibylle Blumer: Danke vielmals, Sigrun.

1. Eröffnungswort der Präsidentin

Sibylle Blumer: Liebe Mitglieder der Synode, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats. Es ist doch eine gewisse Herausforderung, an drei kurz hintereinander stattfindenden Synoden jedes Mal ein Eröffnungswort vorzutragen. Im Geschäftsreglement Synode steht zum Glück nichts Spezifisches zum Eröffnungswort. Es heisst lediglich, «*der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung*». Das könnte auch einfach nur die Begrüssung sein. Mit Blick auf die Traktandenliste stelle ich fest, dass heute wieder ein «Wort des Rates» aufgeführt ist – im Gegensatz zur letzten und zur nächsten Sitzung. Wir können uns also auf die Worte des Kirchenratspräsidenten Koni Bruderer freuen. Das «Wort des Rates» hören wir heute übrigens ein letztes Mal von ihm. Da lohnt es sich, aufmerksam zuzuhören. In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen auch mitteilen, dass Koni Bruderer am 8. Dezember aus unserem Gremium verabschiedet wird. Wie Sie der Einladung zur heutigen Sitzung entnehmen konnten, gibt es auf den Sommer 2021 zwei Rücktritte aus der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK selber oder das Büro der Synode nehmen sehr gerne Wahlvorschläge entgegen. Wir sind dankbar, wenn wir nicht jede und jeden Synodalen einzeln anfragen müssen. Nein, Spass beiseite, überlegen Sie sich es doch bitte. Auch aus dem Büro gibt es Rücktritte. Hier sind wir aber, Stand heute, in der glücklichen Lage für die Nachfolge bereits genügend Kandidierende zu haben.

Das wäre es schon gewesen mit der Eröffnung. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gehe weiter zum nächsten Traktandum. Erst kommen die Entschuldigungen. Entschuldigt haben sich:

Hubmann Verena	Teufen
Kehl Jessika	Grub-Eggersriet
Schoch Astrid	Stein
Staubli Marcel	Herisau
Tapernoux-Tanner Martina	Heiden

Jetzt bitte ich Claudia Gebert den Namensaufruf zu machen.

2. Namensaufruf durch die Aktuarin, Claudia Gebert, Heiden

Es erfolgt der Namensaufruf.

Sibylle Blumer: Es sind 46 Synodale anwesend. Das absolute Mehr beträgt 24. Die Synode ist nach Art. 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

3. Antrag des Büros der Synode zur Rechtsgültigkeitserklärung der Wahlen in die Synode

Die Rechtsgültigkeitserklärung der Wahlen ist hinfällig. Es hat keine neuen Synodalen gegeben.

Der Ordnung halber stimmen wir über den Antrag des Büros ab, dass wir das Traktandum 13 vor dem Traktandum 16 einschieben. Wer dafür ist, zeigt es mit der grünen Stimmkarte.

Die Synode genehmigt die Änderung der Traktandenliste einstimmig.

Wir kommen zu Traktandum 4, «Wort des Rates». Ich gebe Koni Bruderer das Wort.

4. Wort des Rates

Koni Bruderer, Kirchenratspräsident, Heiden: Dankeschön. Guten Tag miteinander. Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Damen und Herren Synodale, das ist mein letztes «Wort des Rates». Sieben Jahre lang hatte ich das Vorrecht, unter diesem Traktandum zu Ihnen reden zu dürfen. Am kommenden 8. Dezember werden es dann 18 Synoden gewesen sein, an denen ich als Kirchenratspräsident teilnehmen durfte. Ich habe für mich über diese sieben Jahre Bilanz gezogen und würde Sie gerne daran teilhaben lassen. Und weil ja jedes Ding auf Erden mindestens zwei Seiten hat, ziehe ich mein Fazit unter den beiden Gesichtspunkten Gefreutes und weniger Gefreutes. Das Gefreute steht für mich unter dem Motto «gross denken». Dazu zählen für mich der Idyll-Prozess in meinen ersten Amtsjahren im Jahr 2014 bis 2016. Dort konnten wir unsere Wünsche, Vorstellungen und Träume für die Zukunft unserer Landeskirche miteinander austauschen und weiterspinnen – ganz frei und ohne Wenn und Aber von der Tagesrealität. Da habe ich, und ich glaube nicht nur ich, eine

Aufbruchstimmung gehört, die Mut gemacht hat. Zum Gefreuten gehört für mich auch die Phase der Konsultationen im Jahr 2019 im Vorfeld der Verfassungsreform, die uns heute auch noch wieder beschäftigen wird. Es haben mehr als 60 engagierte Menschen aus ganz verschiedenen Kreisen unserer Kantone ihre Vorstellungen vom Weg von der Landeskirche in die Zukunft diskutiert. Bei mir hat das einen bleibenden Eindruck von der Lebendigkeit der Kirche hinterlassen. Gefreut hat mich in den sieben vergangenen Jahren auch die Annäherung zwischen unserer Kirche und der St.Galler Kirche. Und weiteres Erfreuliches gebe ich Ihnen gerne in Stichworten bekannt:

- die Stärkung der Synode als Parlament unserer Kirche;
- die Arbeit am Entwurf der neuen Kirchenverfassung;
- Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen in unserem Land;
- die Mitarbeit an der Schaffung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS;
- die Entwicklung im Kirchenpark Hinterland;
- die Kontakte zu verschiedenen verantwortlichen Personen unserer 20 Kirchgemeinden – und nicht zuletzt;
- die Begleitung und Beratung von einzelnen Kirchenvorsteherschaften und ganz grundsätzlich;
- dass die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ihrem Ruf als liberale Kirche treu geblieben ist.

Das weniger Erfreuliche fasse ich kurz zusammen unter dem Motto «klein handeln». Dazu gehören für mich das beharrliche Festhalten von einzelnen Kirchgemeinden und einzelnen Personen am Status quo. Sie kennen mich mittlerweile auch ein wenig – gerade der Geduldigste ist der Bruderer ja nicht. Unerfreulich auch die Rekrutierung von neuen Behördenmitgliedern auf allen Stufen unserer Landeskirche. Unerfreulich auch der stetige Mitgliederschwund. Wir nehmen stetig um ein Prozent ab. Es ist so, wie wenn es stetig runtertröpfeln würde – jedes Jahr ein Prozent. Zum Schluss noch mein Wunsch in die Zukunft. Ich wünsche der Appenzeller Kirche und ihren Gemeinden, dass sie mit mutigen Schritten ihren Weg weitergeht, der Prozess «Kirchenpark Hinterland» und im Vorderland die Annäherung der beiden Gemeinden Heiden und Wolfhalden haben dabei in meinen Augen einen zukunftsweisenden Modellcharakter und weil letzte Wort auch einmal ungeschminkt daherkommen dürfen, sage ich Ihnen ganz offen, ich bin in den vergangenen Jahren mehr und mehr zur Überzeugung gelangt, dass es sowohl für Kirchgemeinden als auch für Landeskirchen eine kritische Untergrösse gibt, wo sie alleine nicht mehr lebensfähig sind. Meine Vision für die nächsten Jahrzehnte geht deshalb ganz klar in Richtung Zusammenschlüsse, neben der Kirchgemeinde Hinterland auch eine Kirchgemeinde Mittelland und eine Kirchgemeinde Vorderland und wer weiss, vielleicht sogar eine Landeskirche Ostschweiz. Ich danke Ihnen für die vergangenen sieben Jahre, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und ich wünsche Ihnen, nicht nur für die kommenden sieben Jahre, sondern überhaupt, Gottes Segen in Ihrem persönlichen Leben und in Ihrem kirchlichen Leben. Danke vielmals.

Applaus.

Sibylle Blumer: Ich danke Koni Bruderer herzlich für seine Ausführungen. Über das «Wort des Rates» muss die Synode nicht befinden und ich mache gleich weiter mit Traktandum 5, Wahlen.

5. Ersatzwahl in die Redaktionskommission

Karin Steffen ist als Mitglied der Redaktionskommission zurückgetreten und hat ab August 2021 die Stelle als Redaktorin beim Kirchenblatt Magnet angetreten. Die Wahl ist durch den Kirchenrat erfolgt. Die Stelle des Redaktors hatte vorher Heinz Mauch während 15 Jahren inne. Es hat also einen gegenseitigen Wechsel im Aufgabenbereich stattgefunden. Sie haben das Porträt von Heinz Mauch mit den Unterlagen erhalten. Gibt es noch Fragen oder Bemerkungen zum Porträt? Das ist nicht der Fall, dann kommen wir zu Wahl.

Wer Heinz Mauch in die Redaktionskommission des Kirchenblatts Magnet wählen will, der zeigt das bitte mit der grünen und wer dagegen ist mit der roten Stimmkarte.

Die Synode wählt Heinz Mauch mit 42 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen in die Redaktionskommission des Kirchenblatts Magnet.

Sibylle Blumer: Ich gratuliere Heinz Mauch im Namen der Synode ganz herzlich. Er wird vom Büro der Synode an der nächsten Sitzung der Redaktionskommission noch mit einem Geschenk willkommen geheissen.

Wir kommen zu Traktandum 6. Das Wort zu diesem Traktandum hat Kirchenratspräsident Koni Bruderer.

6. Bericht und Antrag des Kirchenrats zum Stellenplan 2022 (Band XVII Nr. 76) sowie Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission (Band XVII / Nr. 77)

Koni Bruderer: Dankeschön. Sehr verehrte Damen und Herren, ich möchte auf das Kapitel 1 hinweisen, Verwaltung. Dort stellen wir den Antrag auf 40 zusätzliche Stellenprozent für vier Jahre ab dem 1. Juli 2022, also nach Annahme der neuen Kirchenverfassung durch das Stimmvolk. Die Hälfte dieser 40 Stellenprozent, 20 Prozent, sind gedacht für die Gesetzesrevision, also für all die Erarbeitung der Entwürfe der Reglemente und Vorlagen für die Synode. Und die anderen 20 Stellenprozent hätten wir zur Verfügung für externe juristische Beratung von Fall zu Fall. Der Kirchenrat beantragt Ihnen, den Stellenplan so zu genehmigen.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Möchte sich die GPK zur Vorlage äussern?

Hansueli Nef, Präsident Geschäftsprüfungskommission, Grub-Eggersriet: Nein.

Sibylle Blumer: Das Eintreten auf dieses Traktandum ist obligatorisch, deshalb ist die Diskussion jetzt offen. Möchte sich jemand zum Antrag des Kirchenrats zum Stellenplan 2022 äussern?

Martin Breitenmoser, Appenzell: Liebe Synodalinnen und Synodale, es gibt schon eine Differenz, aber sie ist schwierig, im Moment richtig zu erklären. Der Gesetzgebungsprozess ist auf vier Jahre ausgelegt und wir haben gesagt, dass wir diese Stellenerhöhung auf 40 Stellenprozent machen. Dazu soll aber die Frist von vier auf drei Jahre gekürzt werden. Ich weiss nicht, ob es der richtige Ort ist, das jetzt zu besprechen. Man muss sich einmal vorstellen, was hier

passiert ist. Der Kirchenrat hat uns damals, als es darum ging, die Stellenerhöhung zu machen, von 10 oder 20 Stellenprozenten gesprochen. Jetzt kommt der Kirchenrat auf einen Klapp mit 40 Prozenten. Das finde ich doch etwas speziell. Es kommt nicht zuletzt aus der vorberatenden Kommission; die vorberatende Kommission hat gesagt, dass die Reglemente in einem guten Tempo gemacht werden sollen und nicht allzu lange. Die vorberatende Kommission ist dann zum Schluss gekommen, dass wir die zusätzlichen 40 Stellenprozente gutheissen. Aber wenn es 40 Stellenprozente sein sollen, dann soll ein Jahr weniger lang daran gearbeitet werden. Wir haben nach wie vor den Eindruck, dass es richtig ist, dass es mit der Genehmigung der 40 Stellenprozente nur drei Jahre gehen darf. Danach muss der Prozess mit den Reglementen abgeschlossen sein. Das ist die Meinung der vorberatenden Kommission wie auch der Geschäftsprüfungskommission. Mir stellt sich jetzt die Frage, wo wir dies platzieren können. Wenn wir es jetzt im Stellenplan haben, geht es vier Jahre, wir wollen es aber nur für drei Jahre.

Sibylle Blumer: Meines Erachtens stimmen wir jetzt über den Stellenplan 2022 ab – für ein Jahr. Darin enthalten sind die 40 Stellenprozente. Danach kann man jedes Jahr wieder schauen. Natürlich ist der Kirchenrat auf eine gewisse Planungssicherheit angewiesen. Aber wenn man sieht, wie der Gesetzgebungsprozess vorwärtskommt, hat man vielleicht auch etwa mehr Anhaltspunkte. Dann sieht man, ob es drei oder vier Jahre sind.

Martin Breitenmoser: Dann käme es eher im Finanzplan, oder?

Hansueli Nef: Frau Präsidentin, geschätzte Anwesende, ich war der Auffassung, dass die Meinungen aufgrund unseres Papiers klar sind. Wie es Martin Breitenmoser erklärt hat, bei uns heisst es gegen den Schluss unter Punkt e, *«die weiterführende zusätzliche Erhöhung von 40 Stellenprozenten für die Verwaltung wird nur wirksam, wenn die Synode bei der Behandlung des Entwurfs der neuen Kirchenverfassung dem Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 48 Ziff. 4 zustimmt, für die Kürzung der Frist zur Anpassung der Gesetzgebung auf drei Jahre»*. Der Hintergrund ist dieser; wir besprechen die Geschäfte, die formuliert sind, mit dem Kirchenrat vor. Dort waren keine zusätzlichen 40 Stellenprozente im Stellenplan vorgesehen, sondern wir haben an jener Sitzung festgestellt, dass die vorberatende Kommission vorsieht, die Umsetzungsphase von vier auf drei Jahre zu verkürzen und der Auffassung ist, dann brauche es 40 Prozent. Wir haben gesagt, dass uns dies einleuchtet und wir wollen die vorberatende Kommission unterstützen. Aber der Kirchenrat hätte es nicht für nötig befunden, eine Stellenerhöhung zu beantragen, wenn man vier Jahre Zeit gehabt hätte. Deshalb sind wir der Auffassung, dass es ganz klar ist, dass dies ein Vorbehalt zum Stellenplan ist, genauso wie es ein Vorbehalt ist, dass wenn die Seelsorge an der Kantonsschule Trogen nicht weitergeführt wird man diese Stellenprozente neu zur Verfügung hätte. Dann wäre es logisch, dass es kein Folgebeschluss gäbe. Ich muss mich der Interpretation der Präsidentin widersetzen. Uns ist es klar, dass diese 40 Stellenprozente nur dann zur Verfügung stehen, wenn man in Zusammenhang mit der Verfassung auf drei Jahre verkürzt.

Sibylle Blumer: Ich muss ehrlich sagen, dass ich nicht weiss, ob das korrekt ist, denn der Stellenplan ist der Stellenplan und die Diskussion zur Verfassung kommt erst am Ende der ersten Lesung zur Sprache. Ich bin der Meinung, dass

wir jetzt über den Stellenplan 2022, wie vom Kirchenrat vorgeschlagen, abstimmen, ohne Vorbehalt. Aber ich lasse mich gerne belehren, wenn das jemand anders sieht. Es gibt keine Voten. Dann bleibt es dabei, dass wir jetzt über den Stellenplan 2022 abstimmen.

Koni Bruderer: Ich bitte Sie, zur Differenz von drei oder vier Jahren zu bedenken, dass nicht nur die Verwaltung an dieser Gesetzesrevision, den Reglementen und den neuen Vorlagen arbeitet, sondern auch der Kirchenrat, der auch Zeit braucht. Deshalb sind wir auf vier Jahre gekommen. Der Kirchenrat kann Ihnen in drei Jahren nicht sämtliche Reglemente fertig vorlegen.

Sibylle Blumer: Gibt es allenfalls von anwesenden Kirchenräten weitere Voten dazu? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir jetzt über den Stellenplan 2022 ab, so wie er vom Kirchenrat vorgeschlagen wird.

Die Synode genehmigt den Stellenplan 2022 mit 30 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen.

7. Bericht und Antrag des Kirchenrats zum Budget 2022 (Band XVII Nr. 78) sowie Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission (Band XVII / Nr. 79)

Sibylle Blumer: Ich übergebe das Wort gerne dem Kirchenrat Thomas Gugger.

Thomas Gugger, Kirchenrat, Gais: Zum Eintreten gebe ich Ihnen einige Eckwerte, die ich nachher gerne erläutere. Wir planen ein Minus von 66'000 Franken. Das sind 14'000 Franken mehr Minus als im Budget 2021. Die Steuereinnahmen zeigen eine leichte Zunahme. Einige Gemeinden liessen verlauten, dass sich die Steuereinnahmen sicherlich nicht negativ auswirken, sondern auch in diesem Jahr eher positiv. Zu den Aufwänden für die Reglement- und Verfassungsrevision, die mit 92'000 Franken budgetiert sind, sage ich nachher noch mehr. Fondsbezüge haben wir nur noch ergebnisneutrale. Man finanziert aus Fonds keine Kosten mehr, die sowieso anfallen. Die Kommentare konnten Sie lesen.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Möchte die GPK das Wort ergreifen zum Budget? Eintreten ist bei diesem Traktandum obligatorisch. Wir kommen zur Detailberatung.

Thomas Gugger: Zu den ergebnisneutralen Fondsbezügen gibt es zu sagen, dass wir noch zwei laufende Fondsbezüge haben; zum einen das Diakoniprojekt mit 30'000 Franken zulasten des Projektfonds. Das würden wir nicht machen, wenn wir den Projektfonds nicht hätten. Zum zweiten den Teuerungsfonds, der die alten Renten beinhaltet, die bereits angesprochen wurden. Das wurde von der Landeskirche und der Synode vor vielen Jahren beschlossen. Diese gehen zulasten des Fonds «Berufliche Vorsorge» und betragen momentan ca. 14'000 Franken pro Jahr. Die Details zu den gesamtschweizerischen Beiträgen sind in der Jahresrechnung enthalten. Diese haben sich bei ca. 180'000 bis 195'000 Franken eingependelt und sind stabil. Im Budget sind 186'000 Franken enthalten.

Der Betrag, der am meisten schwankt, ist das Konkordat, also die Ausbildung der Pfarrpersonen. Das hängt primär davon ab, wie viele Quest-Studenten wir haben. Die anderen Beiträge, die wir gesamtschweizerisch verrichten sind stabil und werden sich auch in nächster Zeit nicht negativ verändern.

Die markierten regionalen Beiträge wie Einzel- Paar und Familienberatung und Musikschule sind Themen, die bei uns in die Verhandlungen mit der St.Galler Kirche hineinlaufen mit dem Ziel, dass man den Leistungsaustausch generieren und einen entsprechenden Betrag festlegen kann. Diese Beträge sind fix und werden in die Vereinbarung einfließen.

Bei der Gehörlosenseelsorge könnte es eventuell eine Veränderung geben. Beim Thema Verfassungsrevision ist der Stellenausbau enthalten mit den 10 Stellenprozenten, die bereits laufen. Ab Mitte Jahr, wenn die Verfassung angenommen wird, sind es 50%. Der Vorschlag der vorberatenden Kommission scheint grosszügig. Praktisch wird es so sein, dass es auf der Geschäftsstelle eine Aufstockung um 20% geben wird, von 10% auf 30%. Die weiteren 20% stehen zur Verfügung, wenn man bei der Ausarbeitung der Reglemente regelmässig juristische Dienstleistungen beansprucht. Dass die 20% voll ausgeschöpft werden, steht nirgends geschrieben. Wir haben das so beantragt, weil wir noch nicht genau wissen, wie es dann läuft mit der Reglementausarbeitung. Für die Formulierung und die Prüfung der juristischen Korrektheit konnte man den Ablauf noch nicht definieren. Hohe Kosten wird die Volksabstimmung auslösen mit rund 30'000 Franken. Die vorberatende Kommission wird voraussichtlich weiterarbeiten; so ist es budgetiert. Reglementvorlagen und zusätzliche Synoden sind auch eingeplant, im März mit der zweiten Lesung der Verfassung. Eine ausserordentliche Position ist das Projekt «Archivierung» auf der Geschäftsstelle. Im Bereich «Studienurlaub» haben wir immer noch einen gewissen Nachholbedarf bis ins nächste Jahr; teilweise konnten diese nicht oder nicht vollständig bezogen werden. Hier gibt es immer noch Kosten aus dem Jahr 2020. Wir erinnern uns, damals hatten wir einen sehr guten Abschluss, weil gerade solche Kosten von aufgeschobenen Studienurlauben gefehlt haben. Ihnen liegen sämtliche Rechnungen vor. Ich beantworte Ihnen jetzt gerne Ihre Fragen.

Sibylle Blumer: Gibt es Fragen an Thomas Gugger?

Irina Bossart, Stein: Ich hätte zwei, drei Fragen zur Skizzierung des Archivierungsprojekts. Es interessiert mich, was das beinhaltet.

Jacqueline Bruderer, Kirchenratsschreiberin: Geschätzte Synodale, die Geschäftsstelle hat in diesem Jahr einen grossen Teil des Archivbestands vom Staatsarchiv übernommen, ca. ab 1848 bis 1860, einen genauen Schnitt konnte man nicht machen. Wir führen das Archiv im selben Stil weiter, wie das Staatsarchiv dies gemacht hat. Weil wir auf der Geschäftsstelle an der Kapazitätsgrenze sind, werden wir jemanden Externer anstellen, der mit der Software des Kantons arbeiten und das Archiv ab dem Jahr 2005 nachführen kann. Danach werden wir die Standards oder das Daily Business selber nachführen, aber den grosse Brocken wollen wir an jemanden Externen geben, der das Archiv im Rhythmus von fünf bis zehn Jahren laufend nachführt.

Sibylle Blumer: Danke, Jacqueline Bruderer. Gibt es weitere Fragen? Dann bitte ich den Präsidenten der GPK.

Hansueli Nef: Ich muss mich erst noch entschuldigen; bei den Berichten der GPK sind oben das Jahr 2020 anstatt das Jahr 2021 vermerkt. Wir sind uns bewusst, dass wir im Jahr 2021 sind. Dies ist dem Kopieren des Dokuments und der Unaufmerksamkeit der GPK geschuldet und nicht von Jacqueline. Jacqueline hat nur den Versand gemacht. Zum Budget habe ich eine Bemerkung. Das Budget hat besser ausgesehen, als zum Zeitpunkt, wo wir es mit dem Kirchenrat besprochen haben. Auf der einen Seite ist es praktisch, wenn der Kirchenrat nach dem Gespräch mit der GPK die Geschäfte noch anpassen kann, dies entspricht aber eigentlich nicht dem parlamentarischen Betrieb. Gewöhnlich hat die Regierung eine Botschaft, die GPK macht einen Antrag und danach kann die Regierung mit einem roten Blatt noch einmal darauf reagieren. Ich weiss nicht, ob es bei den Appenzellern auch rote Blätter sind. In der Landeskirche fliessen diese Prozesse etwas ineinander. Das Budget hat in der Besprechung besser ausgesehen, weil die 40 Stellenprozente noch nicht darin enthalten waren. Wir haben deshalb am Budget auch nicht so viel kritisiert. Wir wollen auch nachträglich am Budget nicht viel kritisieren, ausser dem Punkt, dass es uns Sorgen bereitet. Aber die Sorgen können dann beim Finanzplan diskutiert werden. Für das Jahr 2022 müssen wir das Budget so unterstützen. Beim Finanzplan haben wir dann noch einen zusätzlichen Antrag. Wir werden dann noch einmal dazu Stellung nehmen. Danke.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Gibt es weitere Fragen oder Bemerkungen zum Budget 2022? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über das Budget 2022.

Die Synode genehmigt das Budget 2022 mit 46 Ja-Stimmen.

Wir kommen zum Traktandum 8 «Bericht und Antrag des Kirchenrats zum Finanzplan 2023-2025» sowie Bericht und Antrag der GPK. Zum Eintreten gebe ich das Wort an Kirchenrat Thomas Gugger.

8. Bericht des Kirchenrats zum Finanzplan 2023-2025 (Band XVII Nr. 80) sowie Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission (Band XVII / Nr. 81)

Thomas Gugger: Liebe Synodale, den Finanzplan haben Sie alle erhalten. Er ist hier eingeblendet. Aufgrund der Entwicklung möchte ich gerne einige Punkte dazu sagen. Aufgrund des Antrags der GPK ist es umso wichtiger, diese Punkte zu erwähnen, die ich so oder so sagen wollte. Ich habe auf der nächsten Folie gesehen, dass ich das Jahr nicht bezeichnet habe in der zweiten Zeile. Die zweite Zeile hätte ich vielleicht etwas mehr hervorheben sollen; sie beginnt im Jahr 2018 und es geht bis ins Jahr 2027, also noch weiter als der Finanzplan. Mir sind zwei Sachen wichtig. Der Kirchenrat war in der Vergangenheit vorsichtig mit Budgetieren. Das Jahr 2020 war so oder so ein spezielles Jahr. Wir haben nicht viel Geld gebraucht. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 konnten wir das Betriebskapital aufbauen. Es gab jeweils ein positives Ergebnis. In den Jahren 2021 bis 2026 sind die Zahlen negativ. Wir haben ausserordentliche Kosten für unsere Gesetzesrevision. Sie sind im Jahr 2022 am höchsten, weil nächstes Jahr die Volksabstimmung stattfinden wird. In den Jahren 2023 bis 2024 sind jeweils 70'000 in der Planung. Im Jahr 2026 ist dieser Betrag noch bis Mitte Jahr enthalten und dann entfällt dieser Betrag. Wir können sagen, dass wir im

Jahr 2026 und im Jahr 2027 plus-minus ein ausgeglichenes Ergebnis haben. Weshalb ist mir das wichtig? Im Zeitraum, den wir betrachten, besteht kein strukturelles Defizit. Ein strukturelles Defizit haben wir, wenn das Betriebsergebnis ohne ausserordentliche Aufwände negativ ist. Und das ist es nicht. Unser Betriebskapital sehen Sie in den Jahren 2018 bis 2020, weiter zurück müssen wir nicht schauen, wir hatten nach Finanzen quo vadis ab und zu positive Ergebnisse. Die Landeskirche muss das Betriebskapital nicht horten, sondern es soll genau für beispielsweise eine Gesetzesrevision eingesetzt werden. Wir benötigen kein grosses Betriebskapital. Es ist schön, wenn man eines hat, dann kann man es bei ausserordentlichen Geschichten wie der Gesetzesrevision einsetzen. Ich halte deshalb auf der nächsten Seite fest: Seit Finanzen quo vadis, mit Ausnahme der Zusatzaufwände wie für die Verfassungsrevision, sind die Ausgaben der Landeskirche stabil. Der Kirchenrat hat sich nicht nur Mühe gegeben, sondern er hat es auch geschafft, die Ausgaben stabil zu halten – soweit es eben geht. Es gibt Sachen, die laufend zunehmen. Wenn man treue Mitarbeitende hat, dann steigt halt einfach die Lohnsumme. Das wissen wir alle, auch jene aus den Kirchgemeinden. Die Entwicklung der Steuereinnahmen kennen wir nicht so genau. Bleiben sie in den nächsten Jahren stabil oder nicht? Wir kennen die Steuererträge aus der Vergangenheit. Sie bleiben stabil, trotz Austritten; im Gegenteil, sie waren sogar leicht positiv. Im Moment weiss noch niemand, auch die Steuerverwaltung nicht, wie gross der Effekt von Corona auf die Steuereinnahmen sein wird. Es vermuten alle, dass es einen Effekt geben wird, ich auch. Was müssen wir im Auge behalten? Wir sind jetzt an der Verfassungsdiskussion. Wir gehen davon aus, dass die Volksabstimmung im nächsten Jahr positiv sein wird. Es wird Gesetzesrevisionen geben. Es müssen alle Reglemente neu erstellt werden. Arbeitsgruppen des Kirchenrats sind zum Teil schon daran, diese Reglemente zu erarbeiten. Der Kirchenrat macht sich schon heute Gedanken, wo Kosten entstehen könnten. Auch im Auge behalten müssen wir die Entwicklung der Personalkosten. Zurzeit ist wieder eine Teuerung im Land. Wir sind zwar noch nicht auf dem Stand von vor 11 Jahren. Aber eine Teuerung gibt es, das wissen wir alle. Wie wirkt sich das neue Personalreglement aus? Welches Lohnsystem gibt es neu? Das sind Punkte, die man im Auge behalten muss. Und der dritte Punkt – die Zusammenarbeit mit St.Gallen – welche zusätzlichen Möglichkeiten ergeben sich für unsere Landeskirche, die positiv sind? Welche Dienstleistungen beziehen wir? Welche Leistungen wollen wir beziehen und welche Kostenfolgen ergeben sich daraus? Der Kirchenrat ist sich dieser Fragestellungen bewusst und wir haben das im Auge. Wir notieren uns das auch, wenn wir etwas sehen. Wir müssen weiterhin dabei bleiben. Wir müssen die Finanzen weiterhin im Griff haben. Wir halten finanzielle Folgen fest, die sich aus der Gesetzesrevision ergeben. Wir werden diese der Synode dann aufzeigen. Wir müssen Änderungen, die finanzielle Folgen haben, der Synode aufzeigen. Wenn sie keine haben, dann umso besser, aber wenn es hat, ist das etwas ganz Wichtiges. Über den Punkt drei, Zusammenarbeit mit der St.Galler Kirche; wenn die Verhandlungen dann einmal abgeschlossen sind und wir den Rahmenvertrag haben, dann kommt dieser für den Entscheid vor die Synode, inklusive die Auswirkungen, die der Vertrag generiert. Danke.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Hansueli Nef, bitte.

Hansueli Nef: Ich danke Thomas Gugger für die Erläuterungen. Wir haben gesehen, dass er auch weit hinaus einen Blick auf die Finanzen hat. Das gibt uns

Zuversicht. Auf der anderen Seite, er hat es gesagt, gibt es verschiedene Unwägbarkeiten. Wir haben das im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision erlebt. Der Kirchenrat hat vor vier Jahren gefunden, dass die Revision 50'000 Franken kostet. Er liegt einiges daneben. Schon alleine für die Abstimmung sind 30'000 budgetiert worden. Wir hoffen, dass es dann nicht mehr sind. Dann die Reglemente, die automatisch damit verbunden sind, also Unwägbarkeiten gibt es schon noch. Aber er hat uns auch aufgezeigt, wie es aussehen könnte, wenn die ausserordentlichen Kosten wegfallen. Ich denke, für uns gibt es keinen Grund, den Antrag 2 zu streichen. Wenn dann der Kirchenrat im Zusammenhang mit dem Budget 2024 sagen kann, dass keine Massnahmen notwendig sind und kein strukturelles Defizit vorhanden ist, dann ist es eine kleine Sache. Wir beantragen Ihnen, erstens Kenntnis zu nehmen, darüber müssen wir gar nicht abstimmen. Wenn wir den Finanzplan gelesen haben, dann haben wir ihn zur Kenntnis genommen, und zweitens dem Kirchenrat den Auftrag zu erteilen, spätestens in zwei Jahren mit dem Budget 2024 Massnahmen zu beantragen, wenn es ein strukturelles Defizit gibt.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Thomas Gugger.

Thomas Gugger: Wir haben überhaupt nichts gegen diesen Antrag. Der Passt für uns tipptopp. Das ist gut.

Sibylle Blumer: Vielen Dank. Weitere Voten zum Thema Finanzplan und allenfalls zum Antrag der GPK? Gut. Wir müssen nicht über den Finanzplan abstimmen. Diesen nehmen wir zur Kenntnis und das haben wir gemacht. Wir kommen zum zweiten Antrag der GPK. Die GPK beantragt, dass der Kirchenrat beauftragt wird, der Synode spätestens mit dem Budget 2024 Massnahmen zur Beseitigung des strukturellen Defizits vorzulegen.

Die Synode genehmigt den Antrag der GPK, nachdem der Kirchenrat beauftragt wird, der Synode spätestens im Jahr 2024 Massnahmen zur Beseitigung des strukturellen Defizits zu beantragen, mit 45 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Dann erwarten wir den Vorschlag des Kirchenrats in spätestens zwei Jahren. Vielleicht braucht es ja dann wieder einmal eine vorberatende Kommission mit dem Namen «quo vadis» wie letztes Mal. Wir kommen zu Traktandum 9, Bericht des Kirchenrats zur Aufgabenverteilung Kirchenrat und Verwaltung sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Ich gebe das Wort Koni Bruderer.

9. Bericht des Kirchenrats zur Aufgabenverteilung Kirchenrat / Verwaltung (Band XVII Nr. 82) sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission (Band XVII / Nr. 83)

Koni Bruderer: Bei diesem Geschäft haben wir auf Antrag der GPK einen Auftrag von Ihnen überwiesen erhalten. Wir haben versucht, diesen mit dem Papier, das Sie vor sich haben, zu erfüllen. Es ist ein Antrag auf Kenntnisnahme. Wir stehen gerne für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Möchte die GPK sich bereits dazu äussern?

Hansueli Nef: Wir haben es uns selber eingebrockt, dass wir heute etwas viel reden müssen. Dieses und das nächste Traktandum gehen zurück auf einen Beschluss der Herbst Synode 2020. Es geht um den Auftrag, die Aufgabenteilung Kirchenrat und Verwaltung zu analysieren. Wir haben eine gute Basis erhalten mit den drei Modellen, die der Kirchenrat schildert und wo er das Modell zwei ausscheidet. Es geht nun darum, wie es jetzt weitergeht. Ich bin der Auffassung, und wir hätten das mit dem Kirchenrat gerne auch vorgängig eingehender diskutiert, aber der Bericht stand an der Besprechung noch nicht zur Verfügung. Das ist schade. Wir sind der Auffassung, dass der Kirchenrat sicher nicht aus bösem Willen so spät mit dem Bericht gekommen ist. Aber es kommt uns beim Kirchenrat und beim Sekretariat manchmal etwa so vor wie der, der mit einem stumpfen Beil am Holz spalten ist und sagt, er habe keine Zeit, das Beil zu schleifen, weil er Holz spalten müsse. Der Kirchenrat ist mit so vielen Sachen beschäftigt, dass er für Sachen, die in die Zukunft Weichen stellen könnten, etwas wenig Zeit findet. Und wir sind der Auffassung, dass wir hier weitergehen sollten, als dieses Papier einfach zur Kenntnis zu nehmen. Wir sollten die Punkte a bis d vertiefen. Man sollte einbeziehen, welche Auswirkungen die verschiedenen Modelle bei der Suche nach Kandidaturen für den Rat und die Geschäftsstelle hätte, vielleicht auch für die Synodalen. Man sollte die Sicherung des Fachwissens der Institution Landeskirche ins Auge fassen. Wir sind extrem vom Fachwissen von Jacqueline abhängig. Wir sind froh, dass wir auf dieses Fachwissen zählen können, aber wir sollten uns doch auch Gedanken darüber machen, was passieren würde, wenn Jacqueline irgendwann einmal pensioniert wird oder wenn sie vorher einmal ausfallen würde. Wir müssen uns auch überlegen, welche Auswirkungen die Modelle auf die Finanzen haben. Es ist so, dass wir heute Kirchenräte haben, die zu 20 Prozent angestellt sind und wir haben Mitarbeitende, Jacqueline ist in der Grössenordnung von 80 bis 85 auf 100 gerechnet des Lohnes eines Kirchenrats. Die Mitarbeitenden sind in der Grössenordnung von 50 bis 60 Prozent eines Kirchenratsgehalts. Also, wir müssen uns überlegen, bzw. der Kirchenrat muss sich überlegen, welches Modell, welche finanziellen Auswirkungen nach sich zieht. Gerade auch wegen der Situation des stumpfen Beils sind wir auch der Auffassung, dass wir die Trennung zwischen strategischer und operativer Arbeit noch vertiefter anschauen müsste, damit wir das wieder anschauen können. Und dann sind wir der Auffassung, dass dies eigentlich zügig vorwärts gehen soll, weil, es darf nicht später kommen als zu dem Zeitpunkt, zu dem die neue Verfassung umgesetzt werden muss. Deshalb haben wir einen Termin gesetzt, und zwar einen kurzen Termin – bereits auf die nächste Synode. Der Kirchenrat hat dahingehend reagiert, dass dies sehr schwierig sei. Wir denken, dass es nicht so eine grosse Arbeit sein sollte, wenn man sich ganz konkret hinter diese macht. Man könnte damit Probleme, die man Jahr für Jahr vor sich herschiebt, einmal angehen. Unser Antrag bleibt; wir wollen einen fixen Termin. Vorläufig steht Sommer Synode 2022. Ich denke, der Kirchenrat wird auch noch dazu Stellung nehmen. Und letztlich muss die Synode entscheiden, ob sie dem Antrag der GPK, dass die zusätzlichen Punkte miteinbezogen werden sollen, entsprechen möchte und ob dies an der nächsten Synode sein soll.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Möchte sich der Kirchenrat noch einmal dazu äussern?

Koni Bruderer: Aber gern. Danke Hansueli Nef für die schöne Metapher. Also, der Kirchenrat soll für die Zukunft Weichen stellen und dafür soll er sein Beil

schleifen. Genau das will der Kirchenrat. Aber das, was die GPK vom Kirchenrat will, wäre ein heftiges weiterspalteln ohne geschliffenes Beil. Ich muss Sie sehr um Geduld bitten. Im Jahr 2022 beginnt eine neue Legislatur. Zu Beginn der neuen Legislatur haben wir eine neue Verfassung. Auf dieser aufbauend kommt alles andere, die ganzen Reglemente und so weiter. Ein Geschäftsreglement Kirchenrat zum Beispiel, ein Reglement für die GPK, wo man alle Punkte, die die GPK jetzt wünscht ab dem Sommer 2022 aufnehmen kann. Nach unserer Meinung gibt es bis zur Sommer Synode keine Möglichkeit, diesem Antrag zu entsprechen. Es ist aus unserer Sicht auch nicht sinnvoll. Wir wollen jetzt eben das Beil schleifen und dann wieder spalten.

Sibylle Blumer: Danke, die Diskussion ist offen. Den Bericht müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen. Aber über den Antrag der GPK müssen wir abstimmen. Wer möchte sich noch äussern? Bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Ich möchte dazu sagen, dass dieses Problem schon besteht seit ich in der GPK bin. Jetzt schieben wir es wieder hinaus. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Kirchenrat. Aber ich habe auch ein grosses Verständnis für die GPK, die schaut, dass hier endlich einmal Nägel mit Köpfen gemacht werden. Welches der richtige Zeitpunkt ist, weiss ich auch nicht. Aber dass uns dieses Problem schon jahrelang verfolgt, ist nicht gut. Ich könnte mir vorstellen, dass sich der Kirchenrat trotzdem auf die Beine machen müsste und sich trotzdem einmal in diese Richtung auf den Weg machen und sagen sollte, wo die Abgrenzungen sind. Und von dem her wäre ich nicht unglücklich, wenn man dem Antrag der GPK zustimmen würde.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Bitte, Marcel Steiner.

Marcel Steiner, Schwellbrunn: Ich habe in dreierlei Funktionen mit der Geschäftsstelle zu tun, als Kirchgemeindepräsident der Kirchgemeinde Schwellbrunn, als Präsident der vorberatenden Kommission und auch als engagierter im Projekt Kirchenpark Hinterland. Ich habe viel zu tun mit der Geschäftsstelle und ich habe auch viel zu tun mit den einzelnen Kirchenräten und ich fühle mich eigentlich immer gut bedient. Ich habe nicht den Eindruck, dass sie mit einem stumpfen Beil am Werk sind. Die Sachen, die für mich gespalten werden erhalte ich immer sehr prompt und zeitgerecht und dafür zolle ich dieser Geschäftsstelle vor allem grossen Respekt, weil ich genau weiss, wie gross das Arbeitspensum ist. Sie als Parlament müssen sich bewusst sein, Parlamente sind meistens die Verursacher von Arbeit für die Geschäftsstelle und deshalb bitte ich Sie, im Moment der Gesetzesrevision sehr zurückhaltend zu sein und das Anliegen der GPK, das ich auch nachvollziehen kann, noch einmal etwas zurückzuschieben und den Antrag abzulehnen.

Sibylle Blumer: Danke, Marcel Steiner. Gibt es weitere Voten zum Antrag der GPK? Bitte sehr, Esther Johnson und danach Hansueli Sutter.

Esther Johnson, Gais: Dass es ein Thema ist, ist unbestritten. Und ich glaube, es ist sowohl für den Kirchenrat als auch für uns alle klar, dass man sich hier weitere Gedanken dazu machen muss. Ob es richtig ist, ein fixes Datum zu setzen, und zwar auf nächsten Sommer, bezweifle ich auch eher. Und zwar, wir werden heute auch noch weiter an der Verfassung diskutieren. Dort kommt auch der Punkt nach der Anzahl der Mitglieder des Kirchenrats. Und davon

hängt wieder vieles andere ab. Das heisst, dass es vermutlich wirklich etwas früh ist, wenn wir auf den nächsten Sommer schon neue Nägel einschlagen oder weitere Scheite spalten wollen. Aber das Thema müssen wir sicher im Auge behalten.

Sibylle Blumer: Danke, Esther Johnson. Bitte, Hansueli Sutter.

Hansueli Sutter, Teufen: Wehrte Synodale, im Gegensatz zu Koni denke ich, die Aufgabenteilung zwischen Kirchenrat und Geschäftsstelle ist eine grundsätzliche Frage, die erst beantwortet werden muss. Selbstverständlich ist die grosse Verfassungsrevision im Gang. Diese generiert sehr viel Arbeit, deshalb habe ich Verständnis, dass diese erledigt werden muss. Aber es ist auch eine Chance für eine neue Kirchenratspräsidentin, diese schwierige Aufgabenteilung relativ früh an die Hand zu nehmen, wenn sie ihre Stelle im nächsten Jahr antritt. Und es ist auch für den Kirchenrat eine Herausforderung, dies zu machen. Ich bin der Meinung, wir sollten einen Termin setzen. Und dort hat der Kirchenrat vermutlich recht, wenn er sagt, dass es in den nächsten Monaten schwierig ist. Persönlich könnte ich mir vorstellen, dass der Kirchenrat den Antrag im Herbst 2022 macht. Wenn Ihr erst alle Gesetze und Verordnungen machen wollt, dann sind wir bereits im Jahr 2023 bis wir wissen, wohin es geht. Und dann ist es etwas spät. Dann sind wir mitten in der nächsten Amtsperiode von vier Jahren, in dem das ganze umgesetzt werden sollte. Bei Änderungen in der Aufteilung der Aufgaben zwischen Geschäftsleitung und Kirchenrat braucht es unter Umständen noch einmal ein Jahr, bis die Umsetzung wirksam wird. Das finde ich zu lange. Den Prozess, den die GPK vorschlägt, muss man zu Beginn machen. Das sieht man auch bei jeder Firma, die einen neuen CEO hat. Dieser stellt nachher die Weichen mit welchen Leuten er wie in die Zukunft gehen möchte. Das ist hier nicht anders. Es muss ein Team sein zwischen Geschäftsleitung und Kirchenrat, das funktionieren kann. Und dies muss man zu Beginn und nicht am Ende einer Verfassungsrevision machen. Deshalb mein Antrag oder Gegenantrag: Es soll ein Termin gesetzt werden, aber wir könnten uns auch auf die Herbst Synode anstatt auf die Frühlingssynode einigen.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Hansueli Sutter. Jetzt bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Auch ich danke Hansueli Sutter. Ich möchte einfach ganz stark betonen, dass ich kein CEO bin. Ich bin der gewählte Präsident der Appenzeller Landeskirche. Das ist ein demokratisches Gebilde. Ich bin nicht der Chef, nicht von der Verwaltung und nicht von meinen Kolleginnen und Kollegen. Und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Behörde muss die Synode bestimmen. Sie sind der Gesetzgeber. Ich bestimme nicht, wie wir es haben wollen, auch nicht meine Nachfolgerin Martina. Es spielt keine Rolle wer das Präsidium hat. Wir sind keine Firma.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Weitere Voten? Bitte, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Es ist sicher so, dass es zwischen einer Aktiengesellschaft und unserer Synode einen Unterschied gibt. Aber wir stehen trotzdem vor einem Richtungswechsel. Aber die GPK könnte sich dem Vorschlag von Hansueli Sutter anschliessen, dass man als Termin die Herbst Synode 2022 setzt und nicht die Sommer Synode 2022. In diesem Sinne passt die GPK den Antrag an.

Sibylle Blumer: Gut, dann ist der Antrag der GPK angepasst. Dann steht anstatt Sommer Synode, Herbst Synode 2022 für die Berichterstattung. Es können noch weitere Voten eingebracht werden. Möchte noch jemand etwas dazu sagen?

Christoph Gugger: Welches ist die Meinung des Kirchenrats zum abgeänderten Antrag?

Koni Bruderer: Wir sind auch gegen den abgeänderten Antrag.

Sibylle Blumer: Gut, dann kommen wir zur Abstimmung. Die GPK beantragt, dass der Kirchenrat die Aufgabenverteilung weiterbearbeitet und dabei, die von der GPK eingebrachten Punkte berücksichtigt. Der Kirchenrat soll neu bis zur Herbst Synode 2022 schriftlich Bericht erstatten.

Die Synode genehmigt den Antrag der GPK, nachdem der Kirchenrat beauftragt wird, die Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung der zusätzlich eingebrachten Gesichtspunkte weiterzubearbeiten und der Herbst Synode 2022 schriftlich Bericht zu erstatten mit 28 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

Wir dürfen somit im Herbst 2022 einen Bericht des Kirchenrats zu diesen Punkten erwarten. Wir kommen zu Traktandum 10, Bericht des Kirchenrats zur Prüfung der weiteren Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen. Sie haben den Bericht per Mail und als Tischvorlage erhalten. Ich erteile Koni Bruderer das Wort zu den weiteren Ausführungen.

10. Bericht des Kirchenrats zur Prüfung der erweiterten Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen (Band XVII Nr. 84)

Koni Bruderer: Ich entschuldige mich dafür und bitte um Nachsicht. Das ist das erste Mal in meiner Zeit, dass wir eine Tischvorlage machen mussten. Zum Glück konnten wir sie Ihnen wenige Stunden vorher noch per Mail zukommen lassen. Es war etwas viel für den Kirchenrat mit der ganzen Vorbereitung für die erste Lesung der Verfassung. Deshalb ist es etwas knapp geworden. Aber jetzt liegt der Bericht vor. Unser Antrag ist, dass Sie den Bericht zur Kenntnis nehmen. Wir sind gerne bereit, auf Ihre Fragen und Bemerkungen einzugehen.

Sibylle Blumer: Gibt es Fragen zum Bericht? Bitte, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Wie gesagt, wir haben es von der GPK aus immer geschätzt, dass wir mit dem Kirchenrat diese Fragen besprechen konnten. Wir haben auch gesagt, dass es uns wichtig wäre, dass die Synode schriftliche Unterlagen erhalten würde, damit sie sich vorbereiten kann. Es ist, wie wenn man an eine Sitzung ginge und keine Traktandenliste hätte. In diesem Fall kann man sich auch nicht seriös vorbereiten. So sind weder die GPK noch Sie als Synodale in der Lage, gross zum Bericht Stellung zu nehmen. Er hält fest, was bisher gelaufen ist und was man beabsichtigt. Koni Bruderer hat gesagt, er sei ein ungeduldiger Mensch. Es gibt noch andere ungeduldige Menschen, die gerne manchmal etwas weiter vorausdenken würden. Wir können jetzt sicher keinen

Antrag stellen, aber wir könnten zum Bericht Stellung nehmen. Wir hätten gerne einmal die Meinung der Synode zum Bericht zu einem Modell Bern-Jura-Solothurn gehört, die eine gemeinsame Landeskirche ist. Jetzt haben wir so ein Schmalmodell Ausserrhoden-Appenzell, und hier sind wir im Gespräch mit St.Gallen. Koni Bruderer hat an der letzten Sitzung erwähnt, dass auch Glarus bekundet hat, dass sie sich einen Zusammenschluss überlegen könnten. In einer unverbindlichen Arbeitsgruppe könnte man prüfen, ob es Hirngespinnste sind, in der Ostschweiz eine Landeskirche zu wollen. Wir haben alle das gleiche Problem. Wir sehen es bei uns, wie es eng wird mit den Finanzen. Und wenn man noch zusätzliche Aktivitäten will, dann würde es noch enger. Hier hätte ich gerne gehabt, wenn die Synode aufgrund eines soliden Papiers hätte Stellung beziehen können. Aber diese Möglichkeit ist nicht da. Wir haben wenigstens einmal eine schriftliche Stellungnahme. Zum Beispiel sieht man, welche Aktivitäten bereits angegangen wurden. Auf der anderen Seite muss man sich fragen, ob sich der zeitliche Aufwand des Kirchenrats für das Ergebnis lohnt, das bisher vorliegt. Aber diese Frage muss sich vor allem der Kirchenrat überlegen, der in der Zeit knapp ist. Wir seitens GPK stellen keinen Antrag. Wir haben den Bericht so zur Kenntnis genommen. Wie gesagt, auch wir sind etwas ungeduldig.

Sibylle Blumer: Danke Hansueli Nef. Dann gebe ich das Wort noch einmal Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Danke Hansueli, zum Thema Geduld und Ungeduld – das musste ich jetzt eben lernen, etwas geduldiger zu werden. Bei Idyll war die Idee da, dass wir die ganz grossen Würfe hinkriegen. Wir haben dann gemerkt, dass es so nicht geht. Es geht vor allem nicht Top-Down, es muss Bottom-Up entstehen. Und das braucht seine Zeit, bis es wachsen kann. Und dann dürfen wir nicht vergessen, dass der grosse Partner, der letztlich schon auch ein grosses Gewicht hat, die St.Galler Kirche ist. Martin Schmidt sagt jeweils, wenn ihr zu uns kämt, wäret ihr wie ein vierter Bezirk. Drei haben wir schon, und ihr seid etwa so gross wie ein vierter Bezirk. Innerhalb dieser Kirche, wenn sie dann SG-ARAI heisst wie BE-JU-SO, wären wir ein Viertel. Das ist unser Gewicht. Deshalb müssen wir sorgfältig, Schritt für Schritt, dorthin. Natürlich haben wir noch nicht viel, aber wir haben mehr als nichts und damit bin ich schon zufrieden, obwohl ich sonst kein geduldiger bin.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Ich sehe Uschi Hofmänner, bitte.

Uschi Hofmänner: Ich bin sehr froh, dass es eine solche Kommission gibt und ich bin sehr froh, dass es Gespräche mit dem St.Galler Kirchenrat gibt. Das heisst nicht, dass ich nicht auch finde, dass wir mit der Zeit keine grössere Einheit werden sollten. Aber in meiner Zeit als Präsidentin konnte ich immer wieder Dienstleistungen der St.Galler Kirche entgegennehmen. Oft haben wir nicht einmal etwas dafür bezahlt, sondern die Kosten wurden einfach aus Freundschaft übernommen. Und dass diese Dienstleistungen uns allen zugänglich gemacht werden, auch wenn wir nachher etwas dafür bezahlen müssen, begrüsse ich sehr. Ich danke dem Kirchenrat, dass er hier die Initiative ergriffen hat. Das heisst nicht, dass man irgendwann einmal eine grosse regionale Einheit werden kann. Aber ich finde auch, dass man im Appenzellerland oder in der Ostschweiz nur mit kleinen Schritten vorwärtskommt. Das habe ich in den vergangenen Jahren gelernt.

Sibylle Blumer: Danke, Uschi Hofmänner. Weitere Voten zu diesem Bericht? Das ist nicht der Fall. Dann haben wir den Bericht zur Kenntnis genommen. Vielen Dank. Wir kommen zum Traktandum 11, Bericht und Antrag des Kirchenrats zur Ergänzung des Geschäftsreglements Synode und zur Abschreibung der Motion Huber. Ich gebe das Wort gerne Koni Bruderer.

11. Bericht und Antrag des Kirchenrats zu Ergänzungen im Geschäftsreglement Synode 13.10 und zur Abschreibung der Motion Huber (Band XVII Nr. 85)

Koni Bruderer: Danke. Ich muss auf einen Druckfehler hinweisen. Wenn Sie die Vorlage haben mit dem Geschäftsreglement und dem Entwurf neu, dann sehen Sie, dass die Littera von a bis g gehen. Die zwei neuen wären dann h und i. Aber inhaltlich ist das keine grosse Änderung. Wir beantragen Ihnen, dies so zu genehmigen.

Sibylle Blumer: Vielen Dank Koni Bruderer. Möchte sich Ruedi Huber noch zu seiner Motion äussern?

Ruedi Huber, Appenzell: Ich möchte mich nicht äussern, aber das ist ein ganz, ganz kleiner Schritt.

Sibylle Blumer: Aber vermutlich auch eine Hilfe. Gut, es gibt noch zwei Abstimmungen. Die erste Abstimmung ist jene, ob man den Antrag genehmigen möchte und die zweite Abstimmung ist dann jene darüber, ob wir die Motion Huber abschreiben möchten.

Die Synode genehmigt die Ergänzungen im Geschäftsreglement Synode 13.10 einstimmig.

Die Synode stimmt der Abschreibung der Motion Huber mit 45 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Ich schaue rasch zu Thomas Gugger. Wie lange dauert der Bericht zum Geschäftsbericht der Pensionskasse PERKOS? Ich frage wegen der Pause.

Thomas Gugger: Zwei Minuten.

Sibylle Blumer: Gut, dann machen wir das Traktandum 12, Geschäftsbericht der Pensionskasse PERKOS.

12. Entgegennahme des Geschäftsberichts 2020 der Pensionskasse PERKOS und Information zum Geschäftsbericht durch Stiftungsrat Thomas Gugger (Beilage)

Thomas Gugger: Die nicht mehr ganz aktuellen Zahlen betreffen das Jahr 2020. Sie sind bald ein Jahr alt. Das Vermögen beträgt 333 Mio. Wir hatten im vergangenen Jahr ein Plus, das heisst eine Vermögensperformance von knapp drei Prozent mit einer Soll-Rendite von zwei Prozent. Wir kamen letztes Jahr auf über 1'000 Versicherte, Aktiv-Versicherte. Wenn man die Zunahme vom

Vorjahr betrachtet, dann sind es plus vier. Das ist nicht sehr viel, aber es sind mehr als 1'000 Versicherte und es sind gut 360 Rentner. Unser Umwandlungssatz bleibt bei 5.5 Prozent. Wir haben vor zwei Jahren ein Vorsorgereglement eingeführt, bei dem der Umwandlungssatz fix bleibt. Anstelle einer Senkung des Umwandlungssatzes steigt das Pensionsalter jedes Jahr um durchschnittlich zwei Monate. Die unterste Zahl zeige ich auch noch gerne. Das Vorsorgekapital der Aktiv-Versicherten beträgt 166 Mio. Wenn wir eine Pensionskasse wären, die das Gesetz abbilden würde, das Parlament in Bern schafft es leider nicht, dieses zu revidieren, dann hätten wir ein Vorsorgekapital von 60 Mio. Wir versichern wesentlich bessere Leistungen als das Gesetz es vorsieht. Das war auch schon immer die Idee der PERKOS. Wenn ich dieses Jahr betrachte: Die Märkte sind wahnsinnig, das muss man sagen, denn die Performance liegt ungefähr bei zehn Prozent. Wer es etwas verfolgt, der sieht, dass alle Aktienmärkte Höchststände haben. Es kann einem dann schon manchmal etwas unwohl sein. Ich habe im Juni schon gesagt, dass es schön wäre, wenn man die Wertschriften verkaufen und in den Tresor stecken könnte. Dann hätten wir die 10 Prozent auf sicher. Eine sehr positive Nachricht aus diesem Jahr ist, dass wir eine neue Liegenschaft kaufen konnten. Wir haben 17 bis 18 Mio. investiert. Die Liegenschaft hat eine Rendite von vier Prozent. Das ist gut in der heutigen Zeit. Es ist ein Neubau an einer sehr guten Lage. Das sind die Alternativen, die man zu den Finanzmärkten hat. Gute Liegenschaften an guten Lagen kann man immer vermieten. Im Übrigen ist unser Geschäftsbericht ausführlich. Es steht sehr viel drin. Fragen beantworte ich gerne.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Thomas Gugger. Gibt es Fragen zum Bericht? Das ist nicht der Fall. Dann haben wir den Bericht entgegengenommen. Wir kommen zum Traktandum 13, Motionen.

13. Motionen

Es sind keine Motionen eingegangen.

14. Interpellationen

Interpellationen sind auch keine eingegangen. Ich schlage vor, dass wir mit dem Traktandum 15, Beratung Entwurf Kirchenverfassung, nach der Pause fortfahren. Wir machen jetzt eine Pause. Sie müssen in der Pause wieder nach draussen. Wir treffen uns um 10h wieder hier drinnen.

Pause von 9.32 bis 10.00 Uhr.

Sibylle Blumer: So, ich hoffe, es sind alle gestärkt. Wir kommen jetzt zum grösseren Brocken von heute, der Fortsetzung der ersten Lesung.

15. Bericht des Kirchenrats zum Entwurf der Kirchenverfassung (Band XVII / Nr. 73) sowie Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (Band XVII Nr. 74)

Am 13. November haben wir bei Traktandum 18 aufgehört. Bevor wir weiterfahren, schauen wir, ob Rückkommensanträge eingegangen sind. Ich muss noch einen Blick auf den Bildschirm von Jacqueline werfen. Antrag Irina Bossart, würdest Du diesen bitte noch begründen, Irina Bossart?

Irina Bossart, Stein: Geschätzte Synodale, ich habe einen Rückkommensantrag. Es hat mich trotzdem etwas gewurmt, und zwar Artikel 2. Ich habe schon gesagt, dass ich ihn in der Gedankenführung nicht logisch finde. Marcel Steiner hat dann gesagt, dass es schön sei, dass die Kirchgemeinden als erstes kommen. Jetzt habe ich versucht, einen Kompromiss zu formulieren, «*Die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinde bilden zusammen die Landeskirche*». Mir ist schon bewusst, dass man eine Verfassung nicht wie ein Buch liest. Aber wenn bei Artikel 1 die Landeskirche kommt und dann kommt plötzlich «*eine Kirchgemeinde umfasst...*», dann muss ich erst einen riesigen Gedankensprung machen. Deshalb plädiere ich dafür, dass man das etwas umformuliert und umstellt, dann kommt man sofort rein und es ist dann auch klar, dass die Kirchgemeinden diese Landeskirche bilden, und dann kommt alles wie gehabt. Danke.

Sibylle Blumer: Danke, Irina Bossart. Gibt es weitere Voten zu diesem Rückkommensantrag? Jetzt lautet die Formulierung, «*die Landeskirche besteht aus den Elementen, die im Reglement aufgeführt sind*». Dann geht es auch noch um den Titel, statt «*Mitgliedschaft und Umfang*» soll der heissen «*Umfang und Mitgliedschaft*».

Irina Bossart: Und es würde dann Absatz 1 werden, das ist es vor allem. Das andere ist dann egal.

Sibylle Blumer: Absatz 3 soll zu Absatz 1 werden?

Irina Bossart: Ja, und als Kompromiss umformuliert, dass die Kirchgemeinden trotzdem noch weit vorne wären.

Sibylle Blumer: Gut, dann stimmen wir erst über den Titel vor Artikel 2 ab. Jetzt lautet er, «*Mitgliedschaft und Umfang*» und der Antrag von Irina Bossart ist, dass er «*Umfang und Mitgliedschaft*» lauten soll.

Lars Syring: Ja, aber Irina, Artikel 1 hast Du doch gerade gesagt, oder?

Sibylle Blumer: Aufpassen, Artikel und Absatz korrekt benennen, sonst kriegen wir ein Durcheinander.

Irina Bossart: Es geht um Artikel 2 Absatz 1. Weil dann erst der Umfang der Landeskirche benannt würde, würde ich es sinnvoller finden, wenn man sagen würde «*Umfang und Mitgliedschaft*» – nach der Logik der Gedankenführung. Vielleicht habe ich hier eine eigene Logik. Aber an der letzten Sitzung kam dann das starke Argument, man solle erst die Kirchgemeinde nennen. Jetzt habe ich versucht, diesem gerecht zu werden und deshalb habe ich formuliert, «*die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden zusammen die Landeskirche*» und dies als Absatz 1 statt als Absatz 3.

Sibylle Blumer: Und die anderen Absätze würden in der Reihenfolge in der sie sind nach dem Absatz 1 kommen?

Irina Bossart: Ja.

Sibylle Blumer: Koni Bruderer, bitte.

Koni Bruderer: Danke für den Rückkommensantrag von Irina. Ich möchte auf folgendes hinweisen. So wie die Logik jetzt im Antrag des Kirchenrats ist, kommt es vom kleineren zum grösseren. Im Absatz 1 sind die Personen, im Absatz 2 sind die Kirchgemeinden und im Absatz 3 ist dann noch die Landeskirche. Aber man kann alles noch umkehren. Ob man sagt, «*sie bilden zusammen die Landeskirche*» oder ob man schreibt «*sie bilden die Landeskirche*», ob das Wort «*zusammen*» nötig ist oder nicht, das sind nach meiner Meinung redaktionelle Fragen und ich bin nicht sicher, ob es geschickt ist, wenn wir redaktionelle Fragen in diesem Gremium behandeln. Ich finde, es ist besser, wenn wir beim Inhalt bleiben.

Irina Bossart: Ja.

Sibylle Blumer: Gut, dann müssen wir erst über die Reihenfolge der Absätze befinden, bevor wir über den Titel befinden. Wir stimmen darüber ab, ob der Artikel «*die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden zusammen die Landeskirche*» statt des Artikels des Kirchenrats «*die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden, die im Reglement aufgeführt sind*» stehen soll. Danach stimmen wir darüber ab, ob der Artikel nach oben rutscht.

Die Synode genehmigt den Antrag Bossart, nachdem Artikel 2 Absatz 3 wie folgt umformuliert werden soll, «die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden (zusammen) die Landeskirche» mit 23 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen.

Sibylle Blumer: Wir stimmen noch einmal darüber ab. Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

Die Synode genehmigt den Antrag Bossart, nachdem Artikel 2 Absatz 3 wie folgt umformuliert werden soll, «die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden (zusammen) die Landeskirche» mit 24 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

Sibylle Blumer: Dann stimmen wir über die Position von Absatz 3 ab. Soll dieser neu zu Absatz 1 werden und die anderen rutschen dann runter?

Die Synode genehmigt die Änderung der Reihenfolge der Absätze, nachdem der Absatz 3 neu der Absatz 1 und die anderen Absätze nach hinten geschoben werden mit 29 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Sibylle Blumer: Danke, es ist klar. Der Artikel 2 erfährt gewisse Änderungen. Zuletzt stimmen wir noch über den Titel ab. Statt «*Mitgliedschaft und Umfang*» soll es neu «*Umfang und Mitgliedschaft*» heissen.

Die Synode genehmigt die Änderung des Titels von Artikel 2 mit 33 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen wie folgt: «Umfang und Mitgliedschaft».

Sibylle Blumer: Dann hat sich auch der Titel des Artikel 2 gewandelt und heisst neu «Umfang und Mitgliedschaft». Bitte, Dietmar Metzger.

Dietmar Metzger, Gais: Müsste es von der Reihenfolge her nicht so gemacht werden, dass drei mit eins tauscht und dass zwei stehenbleibt.

Sibylle Blumer: Ist das in Deinem Sinn Irina Bossart, dass sich Absatz 1 und 3 einfach tauschen?

Irina Bossart: Ja.

Sibylle Blumer: Dann fahren wir fort mit der ersten Lesung. Wir kamen letztmals bis Artikel 17. Bei Artikel 18 sind wir stehengeblieben und haben gesagt, dass dieser vertagt wird. Es geht um die Zusammensetzung und um die Anzahl der Synodalen. Ich gebe erst Koni Bruderer das Wort zum Artikel 18.

Koni Bruderer: Wir haben am Samstag vor einer Woche Hausaufgaben erhalten. Ich kann Ihnen folgendes dazu sagen. Der Kirchenrat favorisiert bei den beiden Varianten A oder B die Variante B. Der Kirchenrat beantragt Ihnen die Variante B, eine Synode mit einer fixen Zahl. Wir schlagen vor 51. Wir beantragen aber, dass die fixe Zahl von 51 Mitgliedern nach einem neuen Schlüssel, also nicht nach dem Nationalratsschlüssel zusammengestellt wird, sondern in 500er Schritten. Jede Kirchgemeinde hat bis 500 einen Sitz zu gut und dann macht es 500er Schritte. Jacqueline hat das für uns berechnet. Man sieht, dass diese Lösung den kleinen Kirchgemeinden mehr Gewicht gibt als die Variante mit dem Nationalratsschlüssel, ohne dass man den grossen Kirchgemeinden allzu viel Einfluss wegnimmt. Wenn Sie wünschen, kann Jacqueline Ihnen gerne noch detaillierter Auskunft geben zu den technischen Geschichten. Unser Vorschlag ist Variante B, «*die Synode besteht aus 51 Mitgliedern*».

Marcel Steiner, Präsident vorberatende Kommission: Die vorberatende Kommission hat sich seit Samstag vor einer Woche in einem intensiven Mailverkehr mit dieser Frage auseinandergesetzt und hat verschiedene neue Varianten erarbeitet. Die Variante des Kirchenrats konnten wir in der vorberatenden Kommission noch nicht besprechen. Wir haben in den Diskussionen gemerkt, dass der Artikel 18 Potential hat zum eigentlichen Schicksalsartikel der Verfassung zu werden. Deshalb stellen wir einen Ordnungsantrag. Der Ordnungsantrag besteht darin, dass wir die Beratung des Artikel 18 auf die zweite Lesung verschieben. Dies ermöglicht es uns in der vorberatenden Kommission eine Auslegeordnung vom ganzen Problemkreis zu machen und der Synode schriftliche Unterlagen zur Entscheidungshilfe präsentieren zu können. Es besteht allerdings die Gefahr, dessen ist sich die vorberatende Kommission bewusst, dass wir an der zweiten Lesung unter Zwang stehen, diese Frage zu entscheiden, weil es keine dritte Lesung gibt, bzw. eine solche nicht vorgesehen ist. Deshalb beantragen wir Ihnen, jetzt auf die Beratung von Artikel 18 zu verzichten und die Beratung auf die zweite Lesung zu vertagen.

Sibylle Blumer: Danke, Marcel Steiner. Wir stimmen noch nicht gerade über den Ordnungsantrag ab, wie man das machen müsste. Ich möchte von der anderen Seite schon noch ein oder zwei Argumente hören.

Koni Bruderer: Ja, meine Damen und Herren, wenn Sie dieser Analyse von Marcel Steiner zustimmen, was ich auch würde, dass dieser Artikel ein Schicksalsartikel für die ganze Verfassung werden soll, dann sollten Sie die Beratung nicht auf die zweite Lesung verschieben. Das ist dann fünf Minuten vor zwölf. Dann müssten Sie jetzt schon über eine dritte Lesung entscheiden.

Marcel Steiner: Man sollte eigentlich ohne seriöse Unterlagen und aus dem Bauch heraus keine Entscheide fällen.

Koni Bruderer: Am 8. Dezember hätten Sie die Möglichkeit dazu.

Sibylle Blumer: Ich habe gehört, dass der 8. Dezember für die vorberatende Kommission zu knapp ist, um sich eingehender mit der Materie befassen zu können. Ich weiss nicht, ob Ihr in der Pause zu anderen Ergebnissen gekommen seid. Erst müssen wir über den Ordnungsantrag von Marcel Steiner abstimmen. Ob es dann am 8. Dezember über den Artikel 18 zur Abstimmung kommt, werden wir dann sehen. Dann kommen wir zur Abstimmung zum Ordnungsantrag der vorberatenden Kommission, nachdem die Lesung des Artikels 18 komplett in die zweite Lesung verschoben werden soll.

Die Synode genehmigt den Ordnungsantrag der vorberatenden Kommission, nachdem der Artikel 18 an der zweiten Lesung behandelt werden soll mit 30 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Sibylle Blumer: Sie haben die Beratung des Artikel 18 in die zweite Lesung verschoben. Das bedeutet eine grosse Verantwortung für uns alle. Wir müssen uns eingehend mit diesem Geschäft befassen, damit wir an der zweiten Lesung abschliessend über den Artikel 18 befinden können. Die zweite Lesung ist am 28. März 2022. Am 8. Dezember ist immer noch die erste Lesung. Gut, dann fahren wir jetzt weiter und kommen zu Artikel 19, Aufgaben und Zuständigkeiten. Gibt es seitens Kirchenrats ein Votum?

Koni Bruderer: Ja gerne, ganz kurz. Das ist einer jener Artikel, der die Synode stärken soll. Die Synode hat jetzt dann die Möglichkeit, auch weitere ständige Kommissionen einzusetzen, wenn sie das möchte. Das stärkt insgesamt das Parlament. Deshalb schlagen wir Ihnen diesen Artikel vor.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Es gibt keinen Antrag zu diesem Artikel. Möchte sich die vorberatende Kommission zum Artikel 19 äussern? Sonst jemand? Das ist nicht der Fall. Der Artikel geht unverändert in die Schlussabstimmung. Wir kommen zum Artikel 20, Finanzkompetenzen. Ich gebe Koni Bruderer das Wort.

Koni Bruderer und die vorberatende Kommission wünschen das Wort nicht.

Gibt es Voten aus der Synode zum Artikel 20, Finanzkompetenzen? Keine. Der Artikel geht somit in die Schlussabstimmung. Artikel 21, Wahlen.

Koni Bruderer: Danke, es gibt diverse weitere Anträge, deshalb sage ich dazu gerne etwas. Nicht mehr aufgeführt sind die Wahlen der Abgeordneten, bzw. der Synodalen in die EKS und die Vertretungen in die PERKOS. Diese Abordnungen werden nicht im Sinne einer Abwertung oder weil sie weniger wichtig wären nicht mehr aufgeführt, sondern wir haben gefunden, dass es keine Wahlen sind, die in der Verfassung festgehalten werden müssen, denn sie können gut im Geschäftsreglement Synode verankert werden, welches nicht weniger wichtig ist als die Verfassung. Das kann man dort einfügen. Das ist keine Abwertung dieser Delegation, sondern eine Umplatzierung. Dann vielleicht noch ein Wort; Sie haben es vielleicht gesehen, zur Direktwahl ins Kirchenratspräsidium. In den Erläuterungen können Sie lesen, dass man die jetzige Lösung beibehalten soll. Das heisst, dass man sich erst in den Kirchenrat wählen lassen muss und dann aus deren Mitte als Präsidentin oder Präsident. Zu Littera d möchte ich auch noch etwas sagen; hier gibt es einen Antrag, den haben Sie schon gesehen. Wir sind der Meinung, dass nur Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission von der Synode gewählt werden sollen, und dass wir nicht eine kombinierte Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission schaffen sollten, weil es dann in Richtung CEO ginge – allerdings nicht bei der Exekutive, sondern bei dieser Superkommission. Das wäre eine sehr grosse Machtkonzentration – Geschäftsprüfungskommission und Finanzprüfungskommission in Personaleinheit. Der Kirchenrat ist sehr dafür, dass Sie eine Finanzkommission schaffen. Das halten wir für ein sinnvolles Instrument. Aber als separate Kommission, zusätzlich zur Geschäftsprüfungskommission.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Erst kommt die vorberatende Kommission zu Wort und dann Lars.

Marcel Steiner: Die vorberatende Kommission stellt Ihnen zu Artikel 21 zwei Anträge. Zu Littera a: Dort geht es um die Dauer des Präsidiums. Wir stellen Ihnen den Antrag, diese bei vier Jahren festzusetzen, und zwar aus der Überlegung, dass es eine gewisse Erfahrung braucht, um dieses Amt zu leiten und dass eine längere Amtsdauer wertvoll ist. Es ist mit der politischen Behörde, dem Kantonsrat, argumentiert worden. Dort wechselt der Turnus schneller. Aber es gibt einen wesentlichen Unterschied zum Kantonsparlament, denn dort sind die Parteien vertreten und alle drängen ins Büro und auf den Präsidentenstuhl. Das ist, soweit ich das beurteile, bei uns nicht der Fall. Deshalb denke ich, dass es ein Mehrwert bedeutet, wenn wir ein vierjähriges Präsidium haben. Zu Littera d hat die vorberatende Kommission festgestellt, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt hat, wenn sich die GPK zu Finanzfragen prospektiv und nicht nur retrospektiv geäussert hat. Wir in der vorberatenden Kommission finden, dass es wichtig ist, dass sich die GPK hochoffiziell zu Geschäften, die finanzielle Auswirkungen auf die künftige Rechnung der Landeskirche haben, äussern kann. Deshalb beantragen wir Ihnen, dass wir diese umbenennen in Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Natürlich, das Problem der Machtkonzentration gibt es immer. Aber andererseits, wenn wir mit unserem kleinen Parlament noch einmal extra eine Kommission bestellen müssen, haben wir ein weiteres Problem. Und ich denke, dass man auch Finanzwissen benötigt.

Hansueli Nef: Wegen der Machtkonzentration möchte ich noch auf etwas hinweisen. Die Kommission hat keine Macht. Die Kommission kann überhaupt nichts beschliessen, sie kann der Synode nur Anträge stellen, so wie wir das

jetzt machen. Die Synode kann die Kommission immer noch in die Wüste schicken.

Sibylle Blumer: Danke Hansueli Nef. Möchte Koni Bruderer noch einmal etwas dazu sagen?

Koni Bruderer: Ja, danke. Ich möchte noch einmal etwas zu dem sagen, dass man keine Leute findet. Sie werden heute beim Artikel 23 darüber entscheiden, dass in alle Kommissionen, ausser in die Geschäftsprüfungskommission, auch Nichtsynodale gewählt werden können. Da finden Sie dann schon Leute für eine separate Finanzkommission. Hier sehe ich eigentlich keine Probleme.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Gibt es noch weitere Voten zu Absatz d? Im Moment nicht. Dann bitte, Lars Syring.

Lars Syring, Bühler: Im Namen des Pfarrkonvents möchte ich Euch beliebt machen, einen neuen Buchstaben einzufügen, und zwar den Buchstaben g bei Absatz 1. Da würde dann stehen, «*die Synodalen, die in die Synode der Evangelischen Kirche Schweiz EKS entsandt werden*». Zum einen, weil es eine schöne Pflicht und Aufgabe ist und zum anderen auch eine grosse Ehre, eingebettet zu sein in einen etwas grösseren Kontext als nur in den des Appenzellerlandes. Deshalb denke ich, dass es gut ist und es uns als Synode gut anstehen würde, wenn wir das auf Verfassungsebene klar machen, dass wir auch Delegierte entsenden, Synodale entsenden, in die EKS. Herzlichen Dank.

Sibylle Blumer: Danke Lars Syring. Möchte noch jemand etwas sagen? Gut, dann haben wir jetzt verschiedene Anträge zum Artikel 21. Bitte, Ruedi Huber.

Ruedi Huber: Ich habe noch eine Frage wegen der Jahre der Präsidentin. Wenn sie einmal für vier Jahre gewählt ist, sind es bei der Wiederwahl wieder vier Jahre?

Sibylle Blumer: Wenn es so bleibt, ist immer die Amtsperiode gemeint. Bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Ja, Ruedi hat mich gerade noch darauf gebracht. Wenn Sie dem Antrag der vorberatenden Kommission zu Littera a zustimmen, dann braucht es die Bezeichnung für die Dauer von vier Jahren nicht, weil mit Ausnahme des Präsidiums der Synode alle für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Und wenn wir jetzt finden, dass das Präsidium der Synode auch für vier Jahre gewählt werden soll, dann heisst es einfach «... *die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten...*» es ist dann für alle vier Jahre, weil für alle vier Jahre gilt, ausser für das Präsidium des Büros der Synode – jetzt.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer.

Marcel Steiner: Dieser Meinung bin ich auch. Das kann man im Zug der redaktionellen Bereinigung ändern.

Sibylle Blumer: Ich sehe dort hinten noch einmal Hansueli Nef, bitte.

Hansueli Nef: Ich hätte zum Antrag von Lars Syring noch eine Bemerkung. Ich bin einverstanden, dass man in die Verfassung aufnimmt, dass man die Delegierten der EKS von der Synode aus wählt. Aber es ist missverständlich, denn es heisst, «*die Synodalen*». Man könnte es so auffassen, dass nur Mitglieder der Synode in die EKS gewählt werden können. Deshalb müsste man vermutlich sagen, «*die Vertreter, die in die Synode der Evangelischen Kirche Schweiz entsandt werden*».

Koni Bruderer: Es heisst aber «*Synodale*».

Hansueli Nef: Das ist klar, aber wir benötigen den Begriff «*Synodale*» für etwas anderes in diesem Zusammenhang. Von daher würde ich eben trotzdem sagen, dass es «*Vertreter in der Synode*» sind. Logisch sind es dann Synodale, aber es sind dann keine Synodalen unserer Landeskirche.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Es ist, so glaube ich, allen klar was mit dem Begriff «*Synodale*» gemeint ist. Vorher hat es «*Abgeordnete*» geheissen, jetzt heisst es «*Synodale*». Einfach damit das klar ist. Gut, gibt es weitere Voten zu diesem Artikel 21? Gut, dann gehen wir der Reihe nach mit den Abstimmungen zu den einzelnen Absätzen. Die erste Abstimmung ist, ob das Präsidium der Synode für zwei oder vier Jahre gewählt werden soll. Die vorberatende Kommission schlägt vier Jahre vor, der Kirchenrat zwei.

Wer den Vorschlag der vorberatenden Kommission unterstützt, zeigt das mit der grünen Farbe und wer den Vorschlag des Kirchenrats unterstützt, zeigt es mit der roten Farbe.

Antrag vorberatende Kommission: 38

Antrag Kirchenrat: 4

Enthaltungen: 2

Die Synode genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission, nachdem die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode vier Jahre dauern soll mit 38 Stimmen.

Sibylle Blumer: Gut, dann ist das klar. Wir haben Artikel 21 Absatz 1 lit. a geändert. Das Präsidium der Synode dauert jetzt auch eine Amtsdauer und der Kirchenrat ist so weit auch einverstanden, dass das so auch geht. Wir kommen jetzt zur Abstimmung zum Absatz d. Hier geht es um den Antrag der vorberatenden Kommission, dass es heissen soll, «*die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission*» sollen von der Synode gewählt werden. Und der Kirchenrat schlägt vor «*die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission*». Wer den Antrag der vorberatenden Kommission annehmen will, dass es «*die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission*» heissen soll, soll das bitte mit grün zeigen. Wer den Antrag des Kirchenrats annehmen will, soll das mit rot zeigen.

Antrag vorberatende Kommission: 37

Antrag Kirchenrat: 7

Enthaltungen: 1

Die Synode genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission, nachdem die Kommission «Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission» genannt werden soll mit 37 Stimmen.

Sibylle Blumer: Gut, Sie haben den Artikel 21 Absatz 1 littera d umgeändert. Neu heisst er, «*die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission*». Als letztes kommen wir zum Antrag von Lars Syring, dass es neu einen Absatz g geben soll, dass die Synode auch die Synodalen in die EKS Schweiz wählen soll. Wer dem Antrag von Lars Syring zustimmen will, zeigt grün, die anderen zeigen rot.

Antrag Pfarrkonvent: 41

Antrag Kirchenrat: 4

Enthaltung: 1

Die Synode genehmigt den Antrag des Pfarrkonvents, nachdem der Absatz 1 mit Littera g wie folgt ergänzt werden soll, «die Synode wählt die Synodalen der Evangelischen Kirche Schweiz EKS».

Sibylle Blumer: Gut, vielen Dank. Der Artikel 21 wurde mit dem Absatz g ergänzt, dass die Synodalen in die EKS auch von der Synode bestimmt werden. Dann machen wir noch einmal eine Schlussabstimmung über Artikel 21 mit den verschiedenen Änderungen, die wir beschlossen haben. Wer dafür ist, dass wir den Artikel 21 so genehmigen wie er neu formuliert ist soll das mit grün zeigen, wer dagegen ist mit rot.

Die Synode genehmigt den in drei Punkten geänderten Artikel 21 mit 46-Ja-Stimmen.

Wir kommen zu Artikel 22. Es geht um die Organisation. Gibt es zu Artikel 21 vom Kirchenrat oder von der vorberatenden Kommission ein Votum? Das ist nicht der Fall. Gibt es ein Votum aus der Synode? Der Artikel ist auch sehr kurz. Dann bleibt er so wie er vorgeschlagen ist und geht so in die Schlussabstimmung. Wir kommen zu Artikel 23, Kommissionen. Ich gebe das Wort gerne Koni Bruderer, wenn er es wünscht.

Koni Bruderer: Ja, gerne. Sie sehen im neuen Absatz 2, dass die Synode auch Nichtmitglieder in Kommissionen berufen kann. Sie haben entschieden, dass aus der Geschäftsprüfungs- eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission werden soll. Dann wird das redaktionell angepasst. Es heisst dann, dass mit Ausnahme der «*Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission*» auch Nichtsynodale in Kommissionen gewählt werden können.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Marcel Steiner wünscht das Wort nicht. Gibt es noch einmal Voten aus der Synode? Erst Roman Fröhlich, dann Lars Syring.

Roman Fröhlich: Ich habe dazu eine Verständnisfrage. Jetzt habe ich ein Blackout. Es tut mir leid, ich komme später darauf zurück.

Lars Syring: Dass wir auch Nichtsynodale in die Kommission wählen, war ja bis anhin auch so. Das ist nicht neu, Koni, Du hast gesagt, dass das

wegweisend sei. Was ich spannender fände, wäre die Frage, ob wir auch Leute in die Kommissionen wählen können, die Nichtmitglieder unserer Kantonalkirche sind, also, wir haben inzwischen viele Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf dem Boden der Kantonalkirche wohnen und insofern auch nicht Mitglieder sein können. Wir hatten in der Magnet Redaktionskommission immer wieder die Fragen, wie das ist, wenn jemand reformiert ist, aber Mitglied der St.Galler Kantonalkirche ist. Wie ist das dann, kann er Mitglied der Kommission sein und hat er das Stimmrecht? Bisher war die Praxis so, dass die dann nicht mitstimmen durften und nur geduldete Gäste der Kommission sind. Ich denke, dass wir hier doch Weichen stellen könnten, oder?

Koni Bruderer: Ja, wir klären das ab. Grundsätzlich wie es hier steht, «*alle Menschen, die nicht in der Synode sind, sind Nichtsynodale*». Dann können Sie den Rest der Menschheit wählen.

Lars Syring: Dann könnte ich jetzt auch den Papst wählen.

Koni Bruderer: Jawohl, es stellt sich dann noch die Frage, ob er kommen würde. Ich würde es erst einmal mit dem Bischof von St.Gallen probieren.

Lars Syring: Nein, ich verstehe es einfach nicht so richtig, weil wir schon immer Nichtsynodale in Kommissionen gewählt haben.

Jacqueline Bruderer: Das hättet Ihr bis anhin nicht dürfen.

Lars Syring: Es war noch nie so, dass in der Magnet-Kommission nur Synodale gesessen sind.

Koni Bruderer: Aber das Recht wäre so gewesen.

Lars Syring: Wir hätten in die Projektkommission nur Menschen wählen dürfen, die Mitglieder der Synode sind.

Koni Bruderer: Ja, so wäre es gewesen. Weil es in der Praxis weder sinnvoll noch praktikabel gewesen wäre, passen wir das Recht der gängigen Praxis an.

Lars Syring: Und das ist so, dass dann Nicht-Synodale meint «*alle Menschen*», die auf der Welt leben, dürfen Mitglied in irgendwelchen Kommissionen sein – potentiell, sofern sie Lust haben und sich zur Wahl stellen.

Koni Bruderer: Nicht, sofern sie Lust haben, sondern sofern die Synode sie haben will.

Lars Syring: Ja, einen Amtszwang haben wir ja nicht. Wir können nicht den Papst wählen und sagen, wenn er nicht kommt und mitarbeitet gibt es Sanktionen oder so.

Koni Bruderer: Nein, aber die Synode wählt zum Beispiel in die Kommission a einen Finanzexperten, das ist ein katholischer Zürcher. Aber die Synode muss sagen, ob sie diesen will oder nicht. Er kann dann immer noch sagen, dass er kommt oder dass er nicht kommt. Aber Ihr könnt jene Leute in die

Kommissionen berufen, die Ihr wollt. Ob diese dann kommen, ist eine andere Frage. Die Synode muss «ja» sagen.

Lars Syring: Wenn das Konsens ist und wir das dann in fünf Jahren auch noch wissen, dann bin ich gerne einverstanden.

Sibylle Blumer: Danke, Lars Syring. Bitte, Markus Grieder.

Markus Grieder, Urnäsch: Ich möchte hier aber doch noch einmal etwas nachfragen. Dann dürften wir in die Kivo Urnäsch auch Herisauer oder Hundwiler wählen?

Koni Bruderer: Nein, hier geht es um synodale Kommissionen. Wir reden nur von synodalen Kommissionen.

Markus Grieder: Müssen diese nicht automatisch Mitglieder von unserer ap-penzellischen Landeskirche sein?

Koni Bruderer: Nein, eben nicht. Mit dem neuen Artikel wäre es dann so.

Markus Grieder: Es gibt aber noch übergeordnetes Recht. Gibt es keinen übergeordneten Artikel? Es ist wichtig, dass diese Frage geklärt wird.

Koni Bruderer: In der jetzigen Verfassung steht in Artikel 7, wer wo und wie Mitglied sein kann. Und das haben wir jetzt geändert. Wenn Sie den Artikel 23 Absatz 2 annehmen, ist das eine Änderung gegenüber dem alten Recht, aber nur für synodale Kommissionen. Das heisst nicht, dass in der Kivo Urnäsch eine Person sein kann, die in St.Gallen wohnt. Das gilt für synodale Kommissionen. Sie haben die Möglichkeit, diese zu wählen, wenn Sie das wollen. Sie können sagen, dass Sie für diese und jene Fragen, Experten in die Kommissionen holen und die Synode kann dann sagen, dass sie das machen will oder auch nicht. Und diese Menschen müssen nicht mehr Mitglied unserer Landeskirche sein, und sie müssen auch nicht auf unserem Kantonsgebiet wohnen. Das wäre neu.

Sibylle Blumer: Zur Klärung noch eine Frage. Müsste man diese Personen namentlich wählen, damit man weiss, dass es dieser oder jener ist? Man kann nicht einfach beantragen, wir wollen einen Nichtsynodalen, aber wir schauen dann selber wer das ist?

Koni Bruderer: Nein.

Sibylle Blumer: Die Person müsste also von der Synode gewählt werden?

Koni Bruderer: Genau.

Sibylle Blumer: Gut, gibt es weitere Voten zu Artikel 23 Absatz 2? Bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Erst möchte ich mich bei der vorberatenden Kommission entschuldigen, dass ich hier noch einen Antrag gemacht habe. Dieser ist mir erst kurzfristig eingefallen. Er ist aber auch nicht so matchentscheidend, so dass er den Absatz 2 absolut verändern würde. Mein Antrag ist «die Synode

entscheidet, ob einer Kommission auch Nichtsynodale angehören können». Ich nehme den Bereich der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission raus. Weshalb mache ich das? Wenn die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, so wie wir es jetzt entschieden haben, ihre Arbeit kompetent und zuverlässig machen soll, dann ist es unabdingbar, dass es in der Finanzkommission, also im Finanzbereich, fachliche Kompetenz braucht. Das haben wir vorher festgestellt. Ich bin jetzt seit fünf Jahren in der GPK und durch die Austritte von Hansueli Nef und Hansueli Sutter aus der GPK verlieren wir die nötige Kompetenz im Finanzbereich. Wir sind ja schon auf die Suche nach einer Person gegangen, die uns im Finanzbereich in der Synode helfen könnte. Das ist uns bisher nicht gelungen. Und wir benötigen Finanzkompetenz. Wenn wir keine Synodalen finden, die diese Finanzkompetenz mitbringen, dann wird unsere Kommission ihre Arbeit nicht seriös machen können. Man sollte es also der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission ermöglichen, dass sie der Synode einen Antrag macht, dass sie für den Finanzbereich eine fachliche Kompetenz hinzunehmen kann. Mit dem Antrag, den ich formuliert habe, ist das möglich. Die Synode verliert dadurch die Kompetenz der Wahl nicht, sondern sie hat immer noch die Möglichkeit, nein zu sagen. Wenn es so ist im Reglement, kann sie immer noch sagen, dass sie in die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission keine fachliche Kompetenz will. Aber man sollte sie nicht so beschneiden, dass es so ist, dass es gar nicht geht. Deshalb bitte ich Sie herzlich, diesen Antrag zu unterstützen, weil es die fachliche Kompetenz der Kommission erhöht. Danke.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Das ist ein Antrag von Dir. Erst gebe ich das Wort Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Danke. Sie sind die Legislative, Sie können alles entscheiden, was nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Aber diese Bestimmung ginge nun doch etwas weit. Sie würden somit in die eigene GPK Leute wählen, die nicht der Synode angehören. Genau aus diesem Grund wollten wir Ihnen vorschlagen, dass Sie zwei Kommissionen machen, eine GPK bestehend aus Synodalen, wie es sich gehört, und eine Finanzkommission, in die Sie auch Nichtsynodale hätten wählen können. Aber so, dass Sie in die Kombikommission auch Nichtsynodale wählen, ritzt das Recht schon sehr.

Sibylle Blumer: Gut, jetzt noch einmal Martin Breitenmoser. Danke, Koni Bruderer.

Martin Breitenmoser: Wenn das so ist, wie es Koni sagt, dann könnt Ihr nein sagen. Das gehört für mich nicht unbedingt in die Verfassung. Es geht mir mehr um folgendes: Wir haben entschieden, dass wir eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission machen. Man kann nicht beides ineinander vermischen. Wir werden sehr wahrscheinlich erst einmal zurückschauen. Das ist dann Arbeit der GPK. Und wenn wir vorwärtsschauen, dann ist die Finanzkommission gefragt und dieser Kommission sollte es ermöglicht werden, dass sie jemanden reinnehmen kann, der eine fachliche Kompetenz hat. Ich kann Euch sagen, dass ich den Mechanismus des Finanzausgleichs auch heute noch nicht begreife und ich weiss nicht, wie es Euch geht, wenn Ihr die Rechnung anschaut. Aber ich hätte kein gutes Gefühl, wenn man nicht könnte, oder wenigstens die Möglichkeit erhalten würde, in den Finanzbereich, sprich in die Finanzkommissionen, nicht jemanden reinnehmen zu können, der fachliche Kompetenzen mitbringt.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Bitte, Regula Ammann.

Regula Ammann, Kirchenrätin, Herisau: Geschätzter Martin, einerseits haben wir ja die externe Revisionsstelle. Und noch eine Überlegung für Euch; es liegt jederzeit in Eurer Kompetenz, beratend jemanden mit Finanzkompetenz beizuziehen. Der Kirchenrat könnte nie etwas dagegen haben. Wenn Ihr sagen würdet, dass Ihr mit dem neuen Finanzausgleich jemanden von der Revisionsstelle benötigt, der Euch den Finanzausgleich erklärt, dürftet Ihr das als Kommission jederzeit. Und weil Ihr die GPK seid, könnte der Kirchenrat nie sagen, dass Ihr das nicht dürft. Das ist Eure Kompetenz. Zum Thema GPK: Dass die Geschäftsprüfung von jemandem externen gemacht wird, da gehe ich mit Koni einig. Aber dass Ihr Euch beratend jemanden beiziehen könnt, der vielleicht 2'000 Franken kostet, der aber nicht abstimmen darf, das könnt Ihr jederzeit und schon heute. Vielleicht habt Ihr das nie gemacht, aber es wäre möglich.

Martin Breitenmoser: Aber es ist nirgends tituiert, dass wir das dürfen.

Regula Ammann: Ich war jahrelang Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde. Wenn ich als Präsidentin entschieden habe, dass wir eine externe Unterstützung brauchen, hat mir der Gemeinderat nie sagen können, dass ich dafür kein Geld ausgeben darf. Die GPK ist die Stelle, die alles überprüfen darf.

Martin Breitenmoser: Regula, das ist genau mein Antrag. Wenn wir keinen brauchen, dann brauchen wir keinen und wenn wir einen brauchen, dann brauche wir einen.

Regula Ammann: Nein, mit Eurem Antrag ist die Person stimmberechtigt. Aber diese Person darf nicht stimmberechtigt sein. Ich gebe Dir recht, die Kompetenz der Kassierinnen und Kassiere in unseren Kirchengemeinden ist zum Teil so hoch, dass Ihr Euch einmal so jemanden holen könntet, aber dieser darf dann nicht abstimmen. Wenn es so in der Verfassung steht, ist diese Person Mitglied der GPK, sie ist nicht beratend tätig.

Martin Breitenmoser: Meines Erachtens gehört das nachher in ein Reglement, dass derjenige, der hineingewählt wird ohne Stimmrecht ist. Das ist für mich völlig klar.

Regula Ammann: Das kannst Du jederzeit im Reglement auch so machen, wenn wir die Verfassung so lassen wie sie ist. Ansonsten gehört es nicht in die Verfassung, weil diese Kompetenz habt Ihr jederzeit. Und das Reglement macht dann auch wieder die Synode.

Sibylle Blumer: Danke, Regula Ammann. Lars Syring, noch zu diesem Thema.

Lars Syring: Wir haben eben ein Monster erschaffen, die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Die ersten Auswirkungen und das was das Monster fressen wird, sehen wir jetzt. Wenn wir als Parlament nicht in der Lage sind, unsere GPK mit eigenen Mitgliedern zu bestücken, dann sollten wir den Laden dichtmachen. Dann braucht es uns nicht mehr. Also, wenn wir jetzt Leute in die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wählen von extern, dann ist es

vorbei. Also, der kann doch kein Stimmrecht haben. Wie soll das denn funktionieren?

Martin Breitenmoser: Beratend.

Lars Syring: Ja, aber dann solltest Du das vielleicht in Deinem Antrag formulieren oder wir warten darauf, dass wir das auf Reglementebene hinzuschreiben, dass wir Leute beratend hinzuziehen können. Aber das sind dann keine Mitglieder.

Martin Breitenmoser: Man definiert nachher, wer reinkommt und welche Rechte diese haben.

Lars Syring: Wir warten weiter, wie viel Kummer das Monster bereitet.

Sibylle Blumer: Danke Lars Syring. Bitte. Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Einfach damit wir uns gut verstehen, was ich hoffe, mit diesem Antrag gehören diese Menschen der Kommission an. Sie sind ein Teil der Kommission und haben die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten. Alle Angehörigen einer Kommission haben die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten. Deshalb geht das so nicht.

Sibylle Blumer: Gut, es scheint gewisse Missverständnisse darüber zu geben, was ein Kommissionmitglied genau ist. Aber wenn es in der Verfassung steht, dann ist es so.

Martin Breitenmoser: Aber Koni, man kann doch nachher im Reglement bestimmen, dass derjenige kein Stimmrecht hat.

Koni Bruderer: Umgekehrt muss man es machen. Unseren Antrag mit der redaktionellen Änderung annehmen, dass es jetzt heisst «*Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission*» und im Reglement kann man sagen, dass die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission externe Berater beiziehen kann.

Martin Breitenmoser: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Sibylle Blumer: Der Antrag wurde zurückgezogen. Das Anliegen der GPK kam klar zum Ausdruck. Möchte die vorberatende Kommission noch einmal etwas dazu sagen. Dass die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission einfließt, ist meines Erachtens klar. Wir haben vorher darüber befunden, dass es «*die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission*» heissen soll, deshalb stimmen wir nicht mehr darüber ab. Gut, dann ist Artikel 23, so wie er hier steht, mit der kleinen Anpassung von zusätzlich Finanzkommission genehmigt. Wir kommen zu Artikel 24, Vertretung des Kirchenrats. Der Kirchenrat und die vorberatende Kommission möchten sich dazu nicht äussern. Dann gehen wir weiter zu Artikel 25, Kirchenrat. Koni Bruderer, gibt es seitens Kirchenrats ein Votum zu Artikel 25?

Koni Bruderer: Ja, gerne. Der Absatz 1 ist unverändert. Diesen haben wir aus der bestehenden Verfassung übernommen. Neu ist der Absatz 2, dass der Kirchenrat die Verwaltung führt und beaufsichtigt.

Sibylle Blumer: Danke, hat die vorberatende Kommission dazu ein Votum? Keines. Gibt es Anmerkungen aus der Synode? Der Artikel ist unbestritten und bleibt so bestehen. Dann kommen wir zu Artikel 26, Zusammensetzung. Es geht immer noch um den Kirchenrat. Ich gebe gerne Koni Bruderer das Wort.

Koni Bruderer: Dieser Antrag hängt mit dem Traktandum 9 zusammen, das wir heute Morgen behandelt haben, Aufgabenverteilung Kirchenrat und Verwaltung. Dort plädiert der Kirchenrat für fünf Sitze unter den gegenwärtigen Umständen. Wir haben aber gedacht, dass man in der Verfassung doch eine Variable reinnehmen könnte, weil sich die Verhältnisse in der Zukunft verändern könnten. Dann hätten wir etwas Spielraum. Deshalb schreiben wir nicht «...besteht aus fünf Mitgliedern» so wie es jetzt ist, sondern «... aus drei bis fünf Mitgliedern». Das ist die Überlegung dahinter.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Die vorberatende Kommission hat dazu einen Antrag, Marcel Steiner, bitte.

Marcel Steiner: Die vorberatende Kommission hat dies intensiv diskutiert und wir sind der Meinung, dass ein Gremium mit drei Kirchenräten einfach zu klein ist. Das Meinungsspektrum, auch wenn es eine kleine Landeskirche ist, ist nicht abgedeckt und dass auch im Alltag eines Kirchenrats die Anzahl zu knapp ist. Wenn jemand ausfällt, dann sind es nur noch zwei. Wir sind der Meinung, dass er aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Alle anderen Formulierungen schauen wir als unpräzise und interpretationsbedürftig an und deshalb raten wir, diese wegzulassen. Es heisst dann, «*der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern und Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten, sie dürfen aber nicht die Mehrheit bilden*».

Sibylle Blumer: Danke, Marcel Steiner. Es gibt auch noch einen Antrag von Lars Syring zu Artikel 26.

Lars Syring: Den bringe ich nur, wenn der Antrag der vorberatenden Kommission nicht durchkommt. Ich unterstütze vorläufig einmal den Antrag der vorberatenden Kommission.

Sibylle Blumer: Gut, danke. Gibt es weitere Voten zu Artikel 26. Meine Frage wäre noch, wenn es heisst «*drei bis fünf*», ob es auch vier sein könnten?

Koni Bruderer: So wie es hier steht schon, mit dem Stichtscheid des Präsidiums.

Sibylle Blumer: Gut, es scheint keine Voten mehr zu geben zu diesem Artikel 26. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Antrag der vorberatenden Kommission lautet, «*der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten, sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden*». Dieser Antrag steht dem Antrag des Kirchenrats gegenüber, wie dieser in der Synopse formuliert ist. Wer dem Antrag der vorberatenden Kommission zustimmt, soll bitte grün zeigen und wer für den Antrag des Kirchenrats ist, soll rot zeigen.

Antrag vorberatende Kommission: 46
Antrag Kirchenrat: 0

Enthaltungen: 0

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission wie folgt einstimmig zu, «Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten, sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden».

Dann ist Dein Antrag, Lars Syring, hinfällig. Gut, dann kommen wir zum Artikel 27 mit dem Titel «Auftrag». Gibt es ein Votum des Kirchenrats? Gibt es aus der Synode ein Votum zu Artikel 27? Möchtest Du jetzt etwas sagen, Ruedi Huber? Gut, dann bleibt Artikel so wie er vom Kirchenrat formuliert ist und er kommt so in die Schlussabstimmung. Dann kommen wir zu Artikel 28 mit dem Titel «Rechtsetzung». Koni Bruderer möchtest Du Dich dazu äussern? Die vorberatende Kommission hat dazu einen Antrag. Bitte, Marcel Steiner.

Marcel Steiner: Wir beantragen eine redaktionelle Änderung. Das Wort «Erlasse» soll durch «Reglement» ersetzt werden.

Sibylle Blumer: Danke, Marcel Steiner. Gibt es weitere Voten zum Artikel 28?

Ruedi Huber: Ich habe eine Frage. Was gehört zu «Beschlüssen» genau, ich hätte gerne ein oder zwei Beispiele.

Koni Bruderer: Beschlüsse zum Budget, zum Finanzausgleich, Bezüge aus dem Projektfonds, solche Sachen.

Sibylle Blumer: Weitere Voten? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer den Antrag der vorberatenden Kommission annehmen will, dass man schreibt «Reglemente» statt «Erlasse», soll das bitte mit grün zeigen.

Antrag vorberatende Kommission: 44

Antrag Kirchenrat: 1

Enthaltung: 1

Die Synode genehmigt den Vorschlag der vorberatenden Kommission mit 44 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung wie folgt: «Der Kirchenrat unterbreitet der Synode Entwürfe zu Reglementen und Beschlüssen».

Wir kommen zum Artikel 29, Aufgaben und Zuständigkeiten. Möchte sich Koni Bruderer zu diesem Artikel äussern?

Koni Bruderer: Gerne. Ich möchte Sie gerne auf den Absatz 2 aufmerksam machen. Dieser ist neu, «*der Kirchenrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind*». Ein konkretes Beispiel hatten wir letztes Jahr bei der Frage nach der Kompetenz des Logos der Landeskirche. Das war nirgends aufgeschrieben. Deshalb hat der Kirchenrat gefunden, dass diese Kompetenz beim Kirchenrat liegt. Jetzt wäre es geschrieben. Alles was nicht irgendwo anders geregelt ist, kommt zum Kirchenrat.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Bitte, Ruedi Huber.

Ruedi Huber: Ja, der «Frögli» kommt noch einmal. Bei den Aufgaben: Ist es richtig, dass die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht nicht aufgeführt worden sind? Dafür ist der Kirchenrat sicher auch zuständig.

Koni Bruderer: Ja, diese beiden sind bei der Synode aufgeführt, bei Artikel 19, z.B. Absatz 4 «*die Synode entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Rechenschaftsberichts, Finanzausgleich etc.*».

Ruedi Huber: Bei den Aufgaben selber sind diese Punkte nicht aufgeführt?

Koni Bruderer: Beim Artikel 19 heisst es «Aufgaben und Zuständigkeiten der Synode».

Ruedi Huber: Aber jetzt sind wir beim Kirchenrat.

Koni Bruderer: Das versteht sich von selbst. Die Synode kann nur etwas genehmigen oder darüber befinden, wenn der Kirchenrat ihr eine Vorlage bringt. Wir müssen Ihnen die Rechnung vorlegen und Sie müssen dann darüber entscheiden. Wenn wir Ihnen die Rechnung nicht vorlegen, können Sie auch nicht darüber entscheiden. Deshalb versteht sich das von selbst.

Sibylle Blumer: Ruedi Huber, bist Du zufrieden?

Ruedi Huber: Nein, aber ich stelle keinen Antrag.

Sibylle Blumer: Es ist vielleicht etwas störend, weil die «*Erstellung des Budgets*» auch drinsteht und das andere nicht. Ich nehme aber jetzt einmal an, dass nirgends Aufgaben des Kirchenrats untergegangen sind. Gut, ich sehe Hansueli Nef, bitte.

Hansueli Nef: Ich sehe effektiv nicht, weshalb das Budget hier erwähnt werden soll. Ich meine, wir sollten den Kirchenrat auf die zweite Lesung hin mit der Prüfung beauftragen, ob man hier die «*Erstellung des Budgets*» streichen könnte, weil die Aufstellung der Rechnung und der Finanzplan hier auch nicht aufgeführt sind. Der Kirchenrat bereitet ja die Unterlagen vor. Die Synode erhält diese dann vom Kirchenrat, aber ich meine, man sollte auf die zweite Lesung hin prüfen, ob das gestrichen werden könnte.

Koni Bruderer: Ja, das leuchtet sehr ein.

Sibylle Blumer: Gut, erst frage ich, ob es noch mehr Voten gibt. Dann stimmen darüber ab, ob der Kirchenrat mit der Prüfung beauftragt werden soll, dass die Erstellung des Budgets allenfalls rausgenommen werden soll. Wer für den Antrag ist, zeigt grün, wer dagegen ist, zeigt rot.

Die Synode stimmt dem Antrag Nef mit 44 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zu, nachdem der Kirchenrat überprüfen soll, ob die Erstellung des Budgets im Artikel 29 Abs. 1 lit. d aufgeführt werden muss.

Danke, dann geht der Artikel 29 in die zweite Lesung und erfährt sehr wahrscheinlich eine kleine Änderung. Dann kommen wir zum Artikel 30, Finanzkompetenzen. Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern? Die vorberatende

Kommission auch nicht. Gibt es Wortmeldungen aus der Synode? Das ist nicht der Fall. Dann geht der Artikel 30 unverändert in die zweite Lesung. Wir kommen zum Artikel 31, Rechtssprechungsbefugnisse. Gibt es zum Artikel 31 eine Anmerkung des Kirchenrats? Die vorbereitende Kommission hat dazu keinen Antrag. Gibt es Anmerkungen aus der Synode? Das ist nicht der Fall. Der Artikel 31 bleibt somit unverändert und geht so in die Schlussabstimmung. Dann müssen wir ziemlich blättern, bis wir in der Synopse zu Artikel 32 kommen. Artikel 32 unter Punkt D Rekurskommission, Aufgaben. Möchte sich der Kirchenrat zum Artikel 32 äussern?

Koni Bruderer: Das nicht, aber Lars möchte sich noch zu den Artikeln vorher äussern.

Lars Syring: Ich rede zu den Aufgaben der Rekurskommission. Wenn ich das richtig verstanden habe, hat die Rekurskommission lediglich die Aufgabe, Entschiede des Kirchenrats zu prüfen. Ich bin im vergangenen Sommer an die Rekurskommission gelangt, weil ich den Eindruck hatte, dass der Beschluss der Synode vom vergangenen Sommer zum Traktandum Jahresbericht, dass die Aussenvertretung des Magnets zukünftig in den Händen des Kirchenrats liegt, nicht richtig war, dass wir darüber abgestimmt haben, dass da ein Formfehler vorliegt. Ich habe eine Beschwerde an die Rekurskommission gerichtet. Die Rekurskommission sagte mir, dass sie nicht zuständig sei für so etwas. Dann habe ich beim Büro der Synode eine Beschwerde eingereicht und das Büro der Synode hat mir gesagt, dass es nicht darauf eintreten werde. Und in der Rechtsmittelbelehrung habe ich gelesen, dass ich mich ans Bundesgericht wenden solle. Das sei die einzige Möglichkeit. Das fand ich persönlich etwas übertrieben. Gleichwohl finde ich nach wie vor, dass wir eine falsche Abstimmung durchgeführt haben, das heisst, eine Abstimmung, die wir nicht hätten durchführen dürfen. Und ich wäre froh, wenn irgendwie eine Möglichkeit bestünde, dass wir das vor der Ebene des Bundesgerichts zukünftig klären könnten. Jetzt habe ich aber keinen Antrag vorbereitet, weil ich nicht weiss, wie man das macht. Das heisst, Antrag stellen kann ich schon, aber in Bezug auf die Rechtsprechung weiss ich nicht wie das geht. Kann mir da jemand weiterhelfen oder kompetent Auskunft erteilen?

Sibylle Blumer: Danke, Lars Syring. Ich weiss nicht, ob Dir jemand auf die Schnelle eine Antwort geben kann. Bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Danke, ja jetzt sind wir in der juristischen Welt. Das ist immer kompliziert. Ich versuche das laienhaft zusammenzufassen. Es ist richtig, dass die Rekurskommission unsere zweite Instanz ist. Eine zweite Instanz gegenüber der Synode gibt es intern nicht. Das müsste das Verwaltungsgericht sein, dass es im appenzellischen nicht gibt. Deshalb bleibt noch das Bundesverwaltungsgericht. Das wäre dann der Weg. Aber wenn wir jetzt mit der neuen Gesetzgebung Reglemente für das Büro der Synode machen, Synodenreglement, Geschäftsreglement, ein Reglement für die GPK und so, dann sollten solche Fehler oder Irrtümer dort schon aufgehoben werden. Das Büro kann dann sagen, nein, das bringen wir nicht zur Abstimmung. Das geht gar nicht. Aber gegen Beschlüsse der Synode kann man wirklich nur auf Bundesebene rekurren. Sie sind die gesetzgebende Behörde der Landeskirche. Und eine Rekurskommission, eine zweite Instanz, ist eine formal juristische Geschichte. Diese schaut einfach, ob die Entschiede der Vorinstanz zu Recht gefällt worden sind.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Lars Syring, möchtest Du dazu noch etwas sagen?

Lars Syring: Das heisst also, wir klären das auf Reglementebene. Und wir alle müssen tüchtig aufpassen, dass wir nur über Sachen abstimmen, über die wir abstimmen dürfen. Das wäre also auch eine Ermahnung an uns, dass wir da ein wenig aufpassen.

Sibylle Blumer: Es ist in erster Linie Sache des Büros, das Büro ist verantwortlich für die Traktandenliste. Und dem Büro ist da vergangenen Sommer etwas untergegangen. Das stimmt. Wir geloben Besserung. Gut, weitere Voten? Bitte, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Ich hätte noch einmal einen Gedanken für die zweite Lesung. Sollte man die Rekurskommission nicht Beschwerdekommision nennen, nachdem man festgehalten hat, dass es rechtlich Beschwerden sind und nicht Rekurse. Aber es würde dann auch den Artikel 21 betreffen.

Koni Bruderer: Danke, Hansueli Nef. Das haben wir in der Arbeitsgruppe zum Text dieser Verfassung sehr diskutiert. Wir sind dann zurück auf Rekurskommission gekommen, weil es ein Begriff ist, den man kennt.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Ist das ein Antrag von Dir, Hansueli Nef, oder nur eine Anmerkung? Gibt es weitere Voten zum Artikel 32? Bitte, Ruedi Huber.

Ruedi Huber: Dann müsste man bei allen Reglementen, die man macht, am Schluss eine Rechtsmittelbelehrung aufführen. Das wäre das normale.

Regula Ammann: Du hast recht, dass es eine Rechtsmittelbelehrung braucht, aber nicht im Reglement, sondern bei jedem Entscheid, der aufgrund eines Reglements gefällt wird. Dort braucht es automatisch eine Rechtsmittelbelehrung, wenn ein Entscheid mitgeteilt wird. Das ist normal. Das ist übergeordnetes Recht. Hingegen beim Reglement braucht es das nicht. Aber bei den Entscheiden, die aufgrund des Reglements gefällt werden, braucht es das immer. Jede Instanz, die einen Entscheid fällt, muss automatisch die Rechtsmittelbelehrung hinzufügen.

Sibylle Blumer: Danke für die Klärungen, Regula Ammann. Weitere Voten zum Artikel 32? Dann haben wir bei diesem Artikel trotz der Diskussionen nichts verändert und er geht in die zweite Lesung. Wir kommen zu Artikel 32, Geschäftsprüfungskommission. Hier gebe ich das Wort gerne Koni Bruderer, falls er es wünscht. Dann gebe ich der vorberatenden Kommission das Wort, Marcel Steiner.

Marcel Steiner: Wir beantragen eine redaktionelle Änderung. Und zwar, dass man die Geschäftsprüfungskommission jetzt zu einer Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission macht. Und wegen dieser Finanzkommissionserweiterung soll der Anhang «... sowie über den gesamten Finanzaushalt» gemacht werden.

Sibylle Blumer: Danke Marcel Steiner. Gibt es Voten? Bitte, Lars Syring zum Artikel 31.

Lars Syring: Ich rede nicht direkt zur Artikel 33, sondern zu dem Buchstaben E, Organe. Es ist einiges rausgefallen beim neuen Entwurf der Kirchenverfassung. Etwas was rausgefallen ist, ist der kantonale Pfarrkonvent. Und im Namen desselben stelle ich den Antrag, dass Artikel 34 und 35 unserer aktuellen Verfassung an geeigneter Stelle auch in die neue Verfassung eingefügt werden sollen. Da geht es um den landeskirchlichen Pfarrkonvent, der auch Antragsrecht hat – ausdrücklich festgestellt – und die Möglichkeit zur Bildung weiterer Konvente von anderen Berufsgruppen, also der Konvent der Sozialdiakone oder was auch immer sich dann bilden möchte. Da wären wir froh und dankbar, wenn das wieder aufgenommen würde.

Sibylle Blumer: Danke, Lars Syring. Wir sind noch bei Artikel 33.

Thomas Gugger: Nur eine kleine Bemerkung zum Antrag der vorberatenden Kommission «... sowie über den gesamten Finanzhaushalt», der Finanzhaushalt ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsprüfung. Das wäre eine Verdoppelung, die man hier einführen würde.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Möchte sich die vorberatende Kommission noch einmal dazu äussern, oder bleibt es bei diesem Wortlaut? Gut, dann stimmen wir über den Artikel 33 ab. Die vorberatende Kommission hat einen Antrag gestellt. Sie sehen den Wortlaut hier oben. Wer den Antrag der vorberatenden Kommission genehmigen möchte, zeigt das mit der grünen Karte auf, wer den Antrag des Kirchenrats genehmigen will, zeigt das mit der roten Karte.

Antrag vorberatende Kommission: 30

Antrag Kirchenrat: 11

Enthaltungen: 3

Die Synode genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission wie folgt: «Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt».

Dann erfährt der Artikel 33 diese Veränderung. Ich denke, es wäre die richtige Stelle, jetzt den Antrag des Pfarrkonvents zu behandeln. Sie können den Antrag noch einmal lesen. Möchte sich der Kirchenrat noch einmal äussern?

Koni Bruderer: Ja, gerne. Dass die Artikel 34 und 35 jetzt für die neue Verfassung nicht mehr vorgeschlagen werden, hat mit den Ergebnissen der Konsultationen zu tun. Dort ist moniert worden, weshalb man eine Berufsgruppe den anderen vorzieht. Dann haben wir geantwortet, dass die anderen auch einen Konvent bilden könnten, wie es im geltenden Artikel 35 steht. Und die Antwort darauf war dann, dass diese es ja nicht machen. Explizit die Präsidien wollten keinen Konvent mit Antragsrecht bilden. Andere Berufsgruppen wie die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind so klein, dass hier kein Konvent zustande kommt. Und deshalb haben wir gefunden, dass diese Bestimmungen nicht mehr in die neue Verfassung aufgenommen werden soll.

Sibylle Blumer: Bitte, Sigrun Holz.

Sigrun Holz: Liebe Synodale, in Ergänzung zum Antrag von Lars Syring, den er im Namen des Pfarrkonvents vorgebracht hat, kann sich der Pfarrkonvent sogar vorstellen, dass es noch weitere, unabhängig von einer Berufsgruppe, dass es Gruppierungen innerhalb der Synode geben kann, die das Antragsrecht hätten. Wir meinen, dass dies zur Belebung der Synode beitragen könnte, wenn sich eine Art Fraktionen bilden könnten, die dann das Antragsrecht hätten und so die Diskussion innerhalb der Synode beflügeln könnten. Wenn ich es richtig verstehe, und wir den Antrag des Pfarrkonvents nicht annehmen, dann ist die neu gebildete Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission die einzige Kommission innerhalb der Synode. Sonst hat als Gruppierung oder als Kommission im Moment niemand das Antragsrecht. Und ich fände das ein Gewinn, wenn es möglich wäre. Nur weil es nicht gewünscht wird, soll man es nicht ausschliessen, sondern man soll es mit der neuen Verfassung ermöglichen.

Uschi Hofmänner: Ich finde es sehr wertvoll, dass es den kantonalen Pfarrkonvent gibt. Ich finde es auch wertvoll, dass es bei uns vor Ort einen Pfarrkonvent gibt. Aber ich finde, dass der Pfarrkonvent eine Berufsgruppe ist. Das hat gewerkschaftlichen Charakter und das gehört meines Erachtens nicht in die Verfassung. Es spricht nichts dagegen, dass eine Kommission über einen Synodalen oder eine Synodale einen Antrag in die Synode bringt. Der Pfarrkonvent kann so nach wie vor Anträge bringen, weil er in der Synode ja auch vertreten ist. Jede Kommission hat hoffentlich Synodale drin, und so kann jede Kommission das auch reinbringen. Die Mesmer und Mesmerinnen haben auch einen Verband. Das steht auch nicht in der Verfassung. Deshalb bin ich dafür, dass wir das nach wie vor draussen lassen und so belassen wie es jetzt beantragt ist.

Sibylle Blumer: Danke, Uschi Hofmänner. Bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Danke Uschi Hofmänner für dieses Votum. Damit wir uns hier gut verstehen, der Kirchenrat schlägt Ihnen vor, dass die Antragsrechte nicht mehr auf der Stufe Verfassung verankert werden. Im Geschäftsreglement der Synode können Sie diverse Gruppierungen reinnehmen und dort verankern, dass diese das Antragsrecht in der Synode haben sollen. Aber wenn nur eine einzige Gruppierung auf der Stufe Verfassung steht, dann bedeutet das eine Ungleichbehandlung. In mein linkes Ohr ist mir eine Rechtsbelehrung geflüstert worden. Danke. Ich habe mich getäuscht, wenn ich sage, dass Sie das alles ins Geschäftsreglement Synode schreiben können. Bitte, Regula Ammann.

Regula Ammann: Noch eine Klärung, Ihr habt vorher aufgezählt, wer überhaupt Antragsrecht hat. Unter anderem wurde die Geschäftsprüfungskommission genannt. Diese hätte übrigens nach Reglement auch heute keines. Ihr akzeptiert es einfach immer, dass die GPK diese Anträge bringen darf. Aber eigentlich wären es auch Anträge von Einzelpersonen der GPK. Die einzigen, die wirklich in der Synode das Antragsrecht hat, ist jede Einzelperson von Euch plus die vorberatenden Kommissionen, die das Parlament einsetzt mit dem Auftrag, sie sollen Geschäfte vorberaten. Und alle anderen haben kein Antragsrecht, ausser dem Pfarrkonvent in der jetzigen Verfassung. Also auch die Geschäftsprüfungskommission/Finanzkommission nicht; sie können zwar bei Eintreten, sie haben dort als erst das Wort – aber sie können höchstens zu

Anträgen, die vorliegen ein Ja oder Nein empfehlen. Aber einen weitergehenden Antrag könnten sie eigentlich als Kommission nicht stellen, auch wenn sie das immer gemacht haben.

Sibylle Blumer: Danke, Regula Ammann. Ich sehe Irina Bossart die Hand heben. Bitte.

Irina Bossart: Geschätzte Synodale, als Vertreterin dieser Berufsgruppe und in dem Sinne Angehörige des Pfarrkonvents, von dem ich finde, dass er eine sehr wichtige Gruppierung in der Landeskirche ist, wo sonst die Pfarrerrinnen und Pfarrer nirgends mehr vorkommen oder nur noch als Ordinierte, aber hier kann man ja in Zukunft auch noch andere Gruppen darunter verstehen, von daher plädiere ich sehr dafür, dass es noch eine Möglichkeit gibt, Anträge in die Synode tragen zu können, gerade auch die geistige Kompetenz betreffend. Das möchte ich zwar den anderen nicht absprechen, denn wir haben das Christentum aller Gläubigen. Aber trotzdem haben wir ein sechs- oder siebenjähriges Studium, das uns für gewisse Sachen qualifiziert, Anträge zu machen. Und ich finde das für das Leben der Landeskirche wichtig.

Sibylle Blumer: Danke, Irina Bossart. Hans-Ulrich Sturzenegger, bitte. Nachher Christoph Gugger, Du kannst schon nach vorne kommen.

Hans-Ulrich Sturzenegger, Herisau: Geschätzte Frau Präsidentin, geschätzte Damen und Herren, zu dem was Irina Bossart eben gesagt hat. Einerseits bin ich einverstanden mit dem, Theologinnen und Theologen haben eine zusätzliche Ausbildung und wissen in dem Bereich sicher mehr als ein Laie. Aber Theologinnen und Theologen sind Wortverkünder, VDM, und diesen Auftrag haben Theologinnen und Theologen vor allem. Jede Theologin oder jeder Theologe, die oder der in die Synode gewählt wird, hat die Möglichkeit sich zu äussern. So kann auch der Berufsverband, der in einer Diskussion zu einem Beschluss kommt, Ideen und Vorschläge einbringen. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass ein Berufsverband kein Antragsrecht benötigt. Er hat weiterhin die Möglichkeit als Synodalin oder Synodaler hier Anträge von sich aus und auch die Vorschläge des Konvents einzubringen.

Sibylle Blumer: Danke, Hans-Ulrich Sturzenegger. Christoph Gugger.

Christoph Gugger, Bühler: Wenn er kein Antragsrecht benötigt, ob er es benötigt, darüber kann man noch diskutieren. Aber meine Frage ist, habe ich das richtig verstanden, wenn es nicht in der Verfassung steht, dass eine Gruppierung ein Antragsrecht hat, dann kann man dies auch im Reglement nicht bringen? Dann haben sie definitiv kein Antragsrecht?

Koni Bruderer: Ja.

Sibylle Blumer: Das wäre somit geklärt. Es muss in der Verfassung stehen, damit eine Gruppe das Antragsrecht hat. Bitte, Lars Syring noch einmal.

Lars Syring: Nur ganz kurz zur Klärung. Wenn wir ein Traktandum auf der Traktandenliste haben, kann ich selbstverständlich Anträge zu dem Traktandum stellen. Das Problem ist aber, im Moment könnte der Pfarrkonvent, wenn er denn wollte, auch Anträge auf die Traktandenliste setzen. Und es geht

um diese Anträge und es geht nicht darum, dass wir im Rahmen des Budgets zum Beispiel als Pfarrkonvents einen Antrag stellen, dass wir irgendetwas erhöhen oder verändern sollten. Sondern es geht darum, dass wir als Pfarrkonvent irgendetwas auf die Traktandenliste setzen könnten – ein Thema, das uns interessiert, oder dass wir für wichtig erachten. Einfach, dass die Unterschiede klar sind. Es geht nicht um einfache Voten zu irgendwelchen anderen Traktanden, sondern es geht darum, dass wir ein Traktandum auf die Traktandenliste setzen könnten, weil wir das als einzelne Synodale ja nicht können. Ich kann nicht als Lars Syring, Synodaler von Bühler, auf der Synodentraktandenliste einen Punkt kriegen. Das geht ja leider nicht in unserer Verfassung.

Sibylle Blumer: Danke, Lars Syring. Es gäbe hier noch die Interpellationen und Motionen. Das ist halt immer noch das, aber es benötigt einen längeren Weg, bis es zur Abstimmung kommt. Bitte sehr, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Zu den rechtlichen Möglichkeiten des Pfarrkonvents möchte ich mich nicht äussern, aber ich möchte mich noch dagegen wehren, dass die GPK kein Antragsrecht hat. Im Geschäftsreglement der Synode heisst es ganz klar *«die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode schriftlich Bericht und unterbreitet ihr ihre Anträge»*.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Noch einmal Regula Ammann.

Regula Ammann: Einfach als Antwort, das ist genau das, was ich sage. Das, Ihr konkret von der Synode den Auftrag gehabt habt, sprich die Rechnung oder für später dann die Finanzkommission das Budget zu beurteilen, zu dem habt Ihr jederzeit das Antragsrecht. Das habe ich gar nie anders gesagt. Ich sage einfach, weitergehende, die nicht mit diesem Thema, die nicht mit einem Ja oder Nein vom Kirchenrat da waren, hättet Ihr nicht als GPK, sondern nur als Einzelpersonen stellen dürfen. Aber ich möchte hier nicht reinreden, wenn das hier immer so passiert. Übrigens, jetzt habt Ihr als Pfarrkonvent das recht, etwas auf die Traktandenliste zu setzen. Aber das ist genau der Unterschied zu allen anderen Synodalen. Jede Synodalperson hier drinnen kann jederzeit einen Antrag zu stellen, etwas auf die Traktandenliste zu nehmen. Im Gegenteil, es hat jedes Mitglied jederzeit das Recht, einen Antrag für ein Traktandum auf die nächste Synode zu stellen.

Sibylle Blumer: Danke, Regula Ammann, ich bin nicht ganz sicher, ob das so ist, weil bisher ist das in meiner Zeit noch nie vorgekommen. Ich glaube für die Synodalen ist es im Moment nur per Interpellation oder Motion möglich, etwas neu auf die Traktandenliste zu setzten.

Lars Syring: Könntest Du das nicht noch einmal sagen, denn das ist wichtig.

Sibylle Blumer: Ja, ich sage es gerne noch einmal. Es ist auch nicht so einfach zu verstehen, dass man als Synodaler nicht direkt einen Antrag stellen kann und sagen kann, dieses Geschäft soll auf die Traktandenliste gesetzt werden. Man kann nur eine Interpellation oder eine Motion machen mit den Zeitangaben, wann diese eingesendet werden müssen. Dann kann man es bringen. Aber dann muss es erst noch erheblich erklärt werden. Das ist der Ablauf, wie er im Moment ist. Bitte sehr, Sigrun Holz.

Sigrun Holz: Danke für die Klärung. Es ist ganz wichtig, dass Sie das auch gehört haben, was Sie als einzelne Synodale für ein Recht haben. Ich finde immer noch die Idee des Pfarrkonvents gut, dass man in die Verfassung schreibt, dass sich innerhalb der Synode Gruppierungen bilden können, die das Antragsrecht haben. Das fände ich eine absolut sinnvolle Idee. Dann möchte ich noch etwas Zweites sagen. Aus historischen Gründen ist es so, dass der Pfarrkonvent innerhalb der Synode das Antragsrecht hat. Das hat etwas mit dem Selbstverständnis der Synode zu tun, nämlich, dass sich die Synode als ein geistliches Konstrukt versteht, dass es hier um geistliche Dinge geht, dass es etwas bedeutet, eine Kirche zu leiten, wo das geistliche und theologische Einfluss findet. Ich glaube, dass dies der historische Grund ist, weshalb der Pfarrkonvent als einziger dieses Antragsrecht hat. Es ist uns wichtig, dass Sie das verstehen. Wir wollen keine Sonderrechte, ich finde zwar Gewerkschaften eine gute Erfindung. Wir wollen nicht, dass Sie Angst vor einer pfarramtlichen Gewerkschaft erhalten, aber wir wollen, dass das synodale Leben spannend und vielfältig wird und Sie alle den Eindruck haben, dass Sie sich hören.

Sibylle Blumer: Danke, Sigrun Holz. Bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Ich möchte das, was Uschi Hofmänner gesagt hat noch einmal verstärken. Der Pfarrkonvent ist eine Gewerkschaft und er nimmt diese Rolle wahr. Aber all das, was Sie gesagt haben zu den Aufgaben, die Sie machen können und machen, das alles können Sie auch nachher genau gleich machen, indem Sie eine Motion oder eine Interpellation machen. Es ist also höchstens jetzt noch eine Verstärkung. Und wenn ich die Synode anschau, dann spüren wir ja, wer vor allem an diesem Pult steht, es sind vor allem auch Pfarrpersonen. Ich habe nichts dagegen. Aber dass wir den Pfarrpersonen noch einmal ein Gefäss geben, dass man doppelt Anträge stellen kann, finde ich nicht in Ordnung. Ich finde, es ist wichtig, dass wir diese beiden Anträge ablehnen. Der Pfarrkonvent kann nachher genau gleich wie wir auch Motionen und Interpellationen eingeben. Ich glaube, das ist richtig für die Zukunft.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Ich sehe Iris Bruderer erst und dann Irina Bossart. Bitte, Iris Bruderer.

Iris Bruderer, Kirchenrätin, Reute-Obereg: Ich will einfach bei Artikel 35 darauf hinweisen, dass es auch andere kirchliche Gruppierungen wie zum Beispiel, Diakon/Sozialdiakon, das ist ein Feld, das in den nächsten Jahren wachsen wird und hoffentlich auch personell zunehmen wird und Religionslehrer usw. gibt, die auch eine grosse Bedeutung haben. Das schmälert die Pfarrer nicht, aber diese sollten auch eine Stimme haben, wenn schon. Wenn wir diesen Antrag annehmen. Danke.

Sibylle Blumer: Danke Iris Bruderer. Erst Irina Bossart und dann Christoph Guggen. Bitte.

Irina Bossart: Eine Überlegung ist jene, dass es nicht unbedingt gegeben ist, dass die Pfarrpersonen von ihren Kirchgemeinden delegiert werden. Also, die nehmen auch ab. Es hat viele Kirchgemeinden, die keine Pfarrpersonen haben und dann ist man nicht unbedingt in der Synode. Es ist ja vielleicht sinnvoll, dass man dort noch eine Trennung macht und es auf noch mehr Schultern verteilt. Man muss nicht unbedingt in der Synode sein. Bei mir ist es sogar im

Pflichtenheft. Ich konnte gar nicht wählen. Von daher wäre es eine Möglichkeit, eine Stimme vertreten zu haben. Je nachdem wie sich die Landeskirche entwickelt, die Pfarrpersonen abnehmen oder durch andere ersetzt werden. Das ist vielleicht noch ein wichtiger Aspekt.

Christoph Gugger: Aus Sicht der Präsidienkonferenz war es bis jetzt nicht nötig, Anträge stellen zu können. Wir wurden gehört und konnten diskutieren. Aber dass man das grundsätzlich nicht kann, finde ich nicht gut. Deshalb bitte ich Euch, dem Antrag des Pfarrkonvents zuzustimmen, dass weitere Gruppen das können, wenn sie das wollen.

Sibylle Blumer: Danke, Christoph Gugger. Hansueli Nef und Markus Grieder.

Hansueli Nef: Ich möchte darauf hinweisen, dass sich auch das Büro zu wenig ernst nimmt. Nach der geltenden Kirchenordnung heisst es *«das Büro der Synode beschliesst deren Einberufung und legt die Traktandenliste fest. Beides geschieht in Absprache mit dem Kirchenrat»*. Also, das Büro kann ohne weiteres etwas auf die Traktandenliste setzen, was dem Büro wichtig erscheint. Das ist die andere Frage, ob dann etwas von einer Gruppierung kommt, was dem Büro wichtig erscheint. Das Büro kann das. Es muss schauen, dass die Synode ihren Auftrag erfüllt und der erste Auftrag ist *«die Synode setzt sich mit kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und diskutiert die Konsequenzen für die Arbeit der Landeskirche»*. Das Büro hätte eigentlich eine sehr umfassende Kompetenz.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Bitte, Markus Grieder.

Markus Grieder: Ich beobachte in den letzten 20 Jahren, seit dem Entstehen der jetzt gültigen Verfassung, dass es in Bezug auf die Pfarrerschaft und den Pfarrkonvent eine dramatische Veränderung gibt und diese spiegelt auch die gesellschaftliche Verschiebung. Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen. Dass es jetzt plötzlich heisst, die Pfarrerschaft sei eine Gewerkschaft befremdet mich zutiefst, aber man kann es natürlich in Parallelen zum politischen Kräfteverhältnis so interpretieren, okay. Wie wäre es, wenn man zur Farbigkeit dieser synodalen Diskussion formulieren würde, dass es Fraktionen geben kann und dass diese Antragsrecht haben. Dann hätten wir den Konflikt rausgenommen, dass es um die «Pfaffia» geht, die sich wie eine Mafia benimmt oder nicht. Dann dürften alle, aber die Pfarrerschaft wäre dann möglicherweise eine Fraktion. Das wäre dann wie in anderen Landeskirchen, wie zum Beispiel in Zürich, ich habe auch eine «Zürischnorre», diese haben Fraktionen. Dies entspricht in etwa politischen Parteien. Dann wäre das bei uns auch möglich. Dann könnten Interessengruppen eine Diskussion initiieren. Dann müssten wir das alles gar nicht mehr schreiben, wer darf und wer nicht. Wenn wir genügend Mitglieder finden würden, gäbe es eine Fraktion. Das wäre neutraler. Das wäre so meine Idee.

Sibylle Blumer: Danke, Markus Grieder. Ich gebe Koni Bruderer das Wort und dann Regula Ammann.

Koni Bruderer: Danke, Markus Grieder für diese Intervention. Der Kirchenrat hat schon immer wieder einmal gesagt, es wäre schön und wünschenswert, eine Synode mit Fraktionen zu haben. Sie können auch Fraktionen bilden. Nur

ist die Verfassung nicht der Ort dazu. Ich komme noch einmal mit dem Geschäftsreglement Synode, dort passt es hin. Was wir jetzt haben, wir haben einfach in der Verfassung eine Berufsgattung, die das privilegierte Recht hat in der Verfassung und das ist stossend. Das sage ich als Pfarrer.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer, das Votum von Regula Ammann hat sich erledigt. Wenn ich Koni Bruderer richtig verstanden habe, dann kann das Anliegen von Markus Grieder in die Reglemente einfließen. Sonst, bitte, Markus, müsstest Du einen Antrag formulieren. Dieser kann auch noch am Nachmittag erfolgen, weil wir bald eine Mittagspause machen. Nach meiner Ansicht müssen wir das Gehörte jetzt etwas setzen lassen. Ich schlage vor, dass wir die Abstimmung am Nachmittag machen. Wir haben dann Zeit, dies noch etwas zu diskutieren. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden, dass wir jetzt die Mittagspause machen. Wie gesagt, die meisten kennen das Hotel Linde. Wir sehen uns um 14.00 Uhr wieder hier. Guten Appetit.

Mittagspause von 11.55 bis 14.00 Uhr

Sibylle Blumer: Willkommen zurück, ich glaube es sind alle wieder hier. Ich hoffe, Sie hatten eine angenehme Mittagspause. Wir fahren weiter, und ich habe mir vorgestellt, dass wir heute nicht bis 17.00 Uhr machen, sondern um 16.00 Uhr aufhören, wenn es gut passt. Ich sehe einige Daumen, die hochgehen. Das ist gut. Wir sind immer noch bei Artikel 34 und 35 nach geltendem Recht – beim Antrag des Pfarrkonvents. Ich wäre froh um ein kurzes Votum von jenen, die nachher noch einen Antrag eingereicht haben. Wenn ich das richtig sehe, liegt ein Antrag von Bezzola, Gugger und Rommel vor. Darf ich bitten, Christoph Gugger.

Christoph Gugger: Wir haben den Antrag noch einmal angeschaut. Ob der Artikel 34 drinbleibt, darüber müssen wir noch diskutieren und darüber abstimmen. Aber in jedem Fall sollen die Interessengruppen inklusive Pfarrkonvent Anträge stellen können, und zwar der Synode. Wir wissen nicht, ob es richtig ist, dass es im Artikel 34 stimmt «...*Anträge an Synode und Kirchenrat*». Stimmt das? Im Artikel 34 ist formuliert, dass der Pfarrkonvent Anträge an die Synode und an den Kirchenrat stellen kann. Jedenfalls sollen Berufs- und Interessengruppen, sei es nun die Präsidienkonferenz oder der Pfarrkonvent oder Mesmer oder wer auch immer, Anträge an die Synode stellen können. Antrag Gugger, Bezzola, Rommel: «*Kirchliche Berufsgruppen und Interessensgemeinschaften können der Synode Anträge stellen*».

Sibylle Blumer: Danke, Christoph Gugger. Koni Bruderer will noch einmal etwas sagen.

Koni Bruderer: Der Kirchenrat ist der Meinung, dass man die Interessengruppen jetzt definieren müsste, beim Antrag Gugger und weitere. Wenn man das so schreiben will, dann müsste man sie benennen, so wie es jetzt in der geltenden Verfassung ist. Dort steht «*der Pfarrkonvent*», das müsste man definieren, glauben wir. Auf Stufe Verfassung müsste klar geregelt werden, wer diese Vorstösse machen kann oder soll.

Sibylle Blumer: Kann die antragsstellende Gruppe noch etwas genauer definieren, wer hier allenfalls gemeint ist?

Christoph Gugger: Es wären die Interessierten. Wir können schon einmal für die Präsidienkonferenz und für den Pfarrkonvent sprechen.

Sibylle Blumer: Ich glaube, die Gefahr wäre dann, dass sich Interessengruppen spontan bilden und dann wieder auflösen würden, um einen Antrag stellen zu können und das wäre vermutlich nicht im Sinne unserer Verfassung. Das müsste man ausschliessen können. Deshalb das Votum von Koni, es müssten definierte Interessengemeinschaften oder Gruppen sein.

Sigrun Holz: Vorab definierte Interessensgemeinschaften. Und dann könnte man den Rest so schreiben.

Sibylle Blumer: Jacqueline schüttelt den Kopf.

Jacqueline Bruderer: Vielleicht wäre es noch hilfreich, wenn jemand von Euch genau sagen könnte, was das Anliegen hinter dem Antrag ist. Jeder Synodale hat das Recht parlamentarische Vorstösse zu machen – die Interpellation und die Motion. Das sind Eure Möglichkeiten. Ich verstehe Euer Anliegen noch nicht. Man kann nicht einfach sagen «jede Interessensgruppe», dann müsste diese irgendwo in der Verfassung vorkommen. Das müsste eine fixe Grösse sein, wie die Geschäftsprüfungskommission oder weitere Kommissionen, die in der Verfassung genannt werden. Das Organ müsste irgendwo vorkommen. Ich verstehe Euer Anliegen nicht. Vielleicht kann das noch jemand genauer erläutern.

Christoph Gugger: Bei uns wäre es die Präsidienkonferenz. Dass kein Synodaler redet, sondern ein Vertreter der Präsidienkonferenz den Antrag stellt.

Jacqueline Bruderer: Dann müsste man die Präsidienkonferenz analog dem Pfarrkonvent irgendwie in die Verfassung aufnehmen.

Koni Bruderer: So wie es jetzt steht und ich es verstehe, könnte ich, Koni Bruderer, zusammen mit drei anderen Leuten von Heiden eine Interessengemeinschaft zur Abschaffung der Kirchensteuer bilden. Und Ihr an der Synode müsstet dann diesen Antrag annehmen, weil ich das Recht habe, einen Antrag zu stellen.

Sibylle Blumer: Erst Regula Ammann, dann Irina Bossart und dann Ann-Kathrin Dufeu.

Regula Ammann: Ich habe nicht jede Verfassung auswendig im Kopf. Ich habe über Mittag noch die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung angeschaut. Und es sind über die demokratischen Rechte erwähnt, die jede Person hat. Und es ist jeder Person überlassen, für das was sie will eine Mehrheit zu finden. Aber ich habe nirgends gefunden, dass zum Beispiel eine Partei oder zwei ein Antragsrecht haben und die anderen nicht. Ich kenne das aus keiner Verfassung. Hingegen der Grundsatz vom demokratischen Recht ist in jeder Verfassung und dieser ist auch bei uns gegeben, so wie es jetzt formuliert ist. Und wenn jemand eine Motion oder eine Interpellation macht, dann weiss dieser von Beginn weg, dass er den Vorstoss besser nicht alleine macht, denn wenn er ihn alleine macht, dann hat er fast keine Chance. Und die Interessengruppen bilden sich dann je nach Interesse. Der Pfarrkonvent hat dann vielleicht

ein anderes Interesse als die Präsidienkonferenz. Aber grundsätzlich, eine Interessensgruppe zu bilden, ist jederzeit demokratisches Recht, das über die Verfassung gegeben ist.

Sibylle Blumer: Irina Bossart, bitte.

Irina Bossart: Ich habe über den Mittag auch andere Verfassungen angeschaut. Zum Beispiel in der Bündner Verfassung kann der Pfarrkonvent Anträge und Anregungen stellen. Aber eine andere Lösung wäre, diese Frage unter dem Punkt «*Synode*» zu regeln, und nicht bei den «*weiteren Organen*». Da haben zum Beispiel in Solothurn alle Synodalen das Antrags- und Petitionsrecht in der Synode. Diese Frage ist vorher schon aufgetaucht, dann ist das auch klar, die bestellten Kommissionen, das Pfarrkapitel, das Diakoniekapitel und am Schluss steht sogar noch, jeder hat das Recht Gesuche und Eingaben zu machen. Dort wäre es noch ganz ausgeweitet. Das finde ich auch eine attraktive Lösung.

Sibylle Blumer: Danke, Irina Bossart.

Ann-Kathrin Dufeu, Trogen: Liebe Synodale, so wie ich es verstanden habe: Wenn eine Interessensgemeinschaft von Heiden findet, dass wir keine Kirchensteuern mehr benötigen, geht das erst ans Büro. Und das Büro entscheidet dann, ob diesem Antrag stattgegeben wird.

Sibylle Blumer: Das Büro kann entscheiden, ob ein Antrag aus der Traktandenliste fliegt, aber es kann nicht entscheiden, ob ein Antrag, der neu rein kommt, korrekt ist. Das kann das Büro nicht entscheiden. Aber hier müsste ich Rücksprache nehmen. Wir tragen schon die Verantwortung für die Traktandenliste aber immer nach Rücksprache mit dem Kirchenrat.

Ann-Kathrin Dufeu: Das zweite, was mir aufgefallen ist. Wenn man den Artikel 34 anschaut, dann steht «*der Pfarrkonvent und weitere kirchliche Berufsgruppen einen landeskirchlichen Konvent...*», dann passt es wieder zum unteren, der jetzt neu formuliert wurde. Dort ist nicht ausgedeutet, welche anderen Berufsgruppen noch drin sind.

Koni Bruderer: Ganz eine kurze Antwort. Deshalb möchten wir diesen Artikel nicht mehr in der Verfassung, weil er nicht klar ist «*... andere kirchliche Berufsgruppen...*» - wer ist das?

Regula Ammann: Ich weiss nicht, wann die Solothurner oder die Genfer Verfassung gemacht wurden. Aber wir haben in der Bundesverfassung den Artikel 4 der Gleichstellung. Und ich weiss schon gar nicht, ob einzelne Berufsgruppen in der Verfassung, und schliesslich sind wir eine öffentlich-rechtliche Institution, ob eine Einzelnennung einer Berufsgruppe oder von einer Präsidialgruppe sogar gegen den Bundesverfassungsartikel verstossen würde. Der Grundsatz, den wir ja immer haben ist die Gleichstellung. Und die Gleichstellung ist ja nicht nur jene zwischen Mann und Frau. Dieser ist zwar so in die Bundesverfassung gekommen, aber die Gleichstellung gilt allgemein. Und wir haben in unserer Verfassung automatisch auch diesen Grundsatz der Gleichstellung. Und deshalb finde ich es noch schwierig, um einzelnen zu sagen, ihr seid spezielle Interessenvertreter. Das ist der übergeordnete Gedanke von mir.

Sibylle Blumer: Danke, Regula Ammann. Wir haben schon viel zu diesem Thema gehört. Gibt es noch weitere Voten? Es geht darum, dass wir die Anträge des Pfarrkonvents, der Antrag 34, der aus der geltenden Verfassung übernommen wurde, wieder reinkommt. Und dann ist da noch der Antrag des Pfarrkonvents zu Artikel 35. Über diese beiden müssten wir getrennt abstimmen. Und dann ist da noch der Antrag Bezzola, Gugger, Rommel zu Artikel 35. Dieser Artikel würde jenen des Pfarrkonvents ersetzen.

Christoph Gugger: Das Antragsrecht an den Kirchenrat – ist das korrekt?

Jacqueline Bruderer: Ja, das stimmt.

Sibylle Blumer: Dann stellen wir den Antrag des Pfarrkonvents zu Artikel 35 dem Antrag Bezzola, Gugger Rommel gegenüber. Wer für den Antrag des Pfarrkonvents ist, muss die grüne Karte zeigen, wer für den Antrag Bezzola, Gugger, Rommel ist, soll die rote Karte zeigen. Nein, wir stimmen einzeln ab.

Lars Syring: Mein Antrag ist, dass Artikel 34 und Artikel 35 aus der aktuellen Verfassung an geeigneter Stelle einzufügen sind, kombiniert. Und wenn wir jetzt die beiden Artikel 35 gegeneinanderstellen, dann ist das nicht in meinem Interesse.

Sibylle Blumer: Es können nur der Artikel 35 Version Pfarrkonvent oder Artikel 35, Version Bezzola, Gugger, Rommel in Artikel 35 stehen.

Lars Syring: In meiner Wahrnehmung macht die Abstimmung über den Antrag Bezzola, Gugger, Rommel nur Sinn, wenn mein Antrag, dass beide Artikel reinkommen, nicht angenommen wird.

Sibylle Blumer: Man kann nicht über zwei Artikel gleichzeitig abstimmen.

Lars Syring: Wie Du abstimmen möchtest, ist Deine Entscheidung. Aber mein Antrag ist, dass 34 und 35 drin sind.

Sibylle Blumer: Gekoppelt. Wenn der Antrag abgelehnt wird, dann sind beide Artikel abgelehnt. Wir machen folgendes. Wenn der Pfarrkonvent Artikel 34 und 35 koppelt, dann stimmen wir darüber ab und dann kommt es nachher zur Abstimmung zum Antrag Bezzola, Gugger, Rommel. Wir stimmen über Artikel 34 und 35 in Kombination ab. Sie sehen die Formulierung eingeblendet. Wer dem Antrag des Pfarrkonvents zustimmen will, zeigt das bitte mit der Karte.

Die Synode lehnt den Antrag des Pfarrkonvents, nachdem die Artikel 34 und 35 der geltenden Verfassung an geeigneter Stelle in die neue Verfassung aufgenommen werden sollen mit 31 Nein-Stimmen, 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Wir stimmen über den Antrag 35 von Bezzola, Rausch Gugger ab.

Die Synode lehnt den Antrag Bezzola, Rausch, Gugger, nachdem «kirchliche Berufsgruppen und Interessensgemeinschaften der Synode Anträge stellen können» mit 32 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Antrag Bezzola, Gugger, Rommel ist auch abgelehnt. Dann bleibt es bei der Version des Kirchenrats beim Punkt «*weitere Organe*». Dann kämen wir jetzt zum Artikel 34, Ombudsstelle. Ich frage den Kirchenrat, ob er etwas dazu sagen möchte. Von der vorberatenden Kommission gibt es dazu keinen Antrag. Gibt es weitere Voten zu Artikel 34? Das ist nicht der Fall. Dann bleibt er so stehen. Wir kommen zu Artikel 35 und römisch IV, Finanzordnung. Darf ich Koni Bruderer das Wort geben zu Artikel 35?

Koni Bruderer: Sehr gerne, Frau Präsidentin. Vor allem zum Absatz 2. Dieser gibt ja schon lange viel zu reden. «*Die finanziellen Beziehungen zur Kirchgemeinde Appenzell werden vertraglich geregelt*» haben wir geschrieben. Jetzt hagelt es von allen Seiten Kritik, zum Beispiel auch von den schweizerischen Kirchenjuristen. Das sei keine gescheite Lösung, sondern doch eher eine unübliche Konstruktion, welche vor allem auch dem Anliegen nicht gerecht werde. Wir sind daran, Thomas Gugger mit seiner Arbeitsgruppe, dass man das berechnete Anliegen der Kirchgemeinde Appenzell auf dem Reglementweg irgendwie in unsere Gesetzgebung holen kann. Ein Vertrag separat und ausserhalb unseres Gesetzeswerkes scheint schwierig. Wo platzieren wir das? Wo machen wir das? Aber das Anliegen wurde aufgenommen. Es soll einfach den Weg über das Reglement in der Gesetzesrevision nehmen. Willst Du noch etwas ergänzen, Thomas? Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen, oder?

Thomas Gugger: Es gibt die Arbeitsgruppe Reglement Finanzen und Finanzausgleich und diese hat in letzter Zeit ziemlich intensiv gearbeitet und sie ist noch nicht fertig. Unabhängig davon, dass in der Verfassung «*Vertrag*» steht, sind wir im Rahmen unserer Arbeit an den Entwürfen der Reglemente darauf gekommen, dass man das gut und problemlos im Reglement Finanzordnung regeln kann, dass man es sogar dort regeln soll. Zu den Details kann ich natürlich noch keine Stellung nehmen, weil die Arbeitsgruppe erst diskutiert hat. Der Kirchenrat hat die Geschichten, die die Arbeitsgruppe diskutiert hat, noch nicht behandelt. Das kommt erst noch.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Die vorberatende Kommission hat dazu keinen Antrag. Möchtest du etwas sagen, Marcel Steiner?

Marcel Steiner: Ja, ich bin etwas verunsichert. Ist der Kirchenrat denn der Meinung, dass der Absatz 2 gestrichen werden soll?

Thomas Gugger: Es ist nicht die Meinung des Kirchenrats, den Absatz zu streichen, sondern er müsste umformuliert werden, dass es im Reglement Finanzordnung oder in einem Reglement geregelt wird.

Sibylle Blumer: Gut, dann bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Der Antrag des Kirchenrats zum Absatz 2 würde dann heissen, «*die finanziellen Beziehungen zur Kirchgemeinde Appenzell werden im Reglement Finanzen geregelt*».

Sibylle Blumer: Gibt es noch weitere Voten? Es ist noch ein Antrag von Lars Syring im Raum.

Lars Syring: Da ich eben über die Gleichheit belehrt worden bin, nehme ich das gerne auf. Ich persönlich finde es störend, dass für einzelne Kirchgemeinden Sonderregelungen gefunden werden müssen, dass wir hier sagen «*auf Reglementebene*», damit könnte ich leben. In meiner Wahrnehmung könnte man das auch einfach auf Reglementebene lösen, ohne dass es in der Verfassung steht. Deswegen würde ich beliebt machen, dass wir den Absatz streichen.

Sibylle Blumer: Danke, Lars Syring. Bitte, Thomas Gugger.

Thomas Gugger: Es gibt gute Gründe, weshalb es drin ist. Erstens steht bei jeder Spezialregelung, die die Kirchgemeinde Appenzell betrifft, «*ausgenommen die innerrhodische Gesetzgebung*». Das geht in die gleiche Richtung. Wir haben in Ausserrhoden und Innerrhoden völlig unterschiedliche Steuergesetze. Und wir sind mit beiden Steuerverwaltungen wieder daran, einen Weg zu finden, wie wir auf vergleichbare Ergebnisse kommen. Und wir stellen fest, nicht wir von der Arbeitsgruppe, obwohl der Leiter des Steueramtes von Appenzell Innerrhoden in der Arbeitsgruppe vertreten ist, dass wir die beiden Steuergesetze nicht übereinbringen. Das heisst, dass wir ausdrücklich eine spezielle Regelung für die Kirchgemeinde Appenzell benötigen. Deshalb fände ich es gut, weil die Basis anders ist, wenn es in der Verfassung stünde.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Ich wollte eigentlich nichts dazu sagen. Aber weil Lars Syring jetzt die Streichung des Artikels will, komme ich nicht drumherum, noch einmal einen kleinen Abriss zu machen. Es stellt sich tatsächlich die Frage, weshalb die Kirchgemeinde Appenzell an dieser Stelle eine spezielle Stellung haben soll. Ich mache es deshalb, weil das eigentlich auf eine Motion aus dem Jahr 2015 zurückgeht – also sechs Jahre. Und ich denke, es hat die eine oder den anderen Synodalen hier, der eigentlich gar nicht weiss, weshalb es so sein soll. Deshalb möchte ich es rasch aufzeigen. Es geht auf eine Motion vom 22. Mai 2015 zurück. Der Motion wurde klar zugestimmt. Die Motion wurde bis heute nicht vollständig umgesetzt. Was hat zu dieser Motion geführt? Der Kirchenrat hat erkannt, dass der jetzige Finanzausgleich die Kirchgemeinde Appenzell übermässig belastet. In dieser Folge wurde der Lösungsweg über eine Motion gesucht. Welches waren die Gründe, die zu dieser Motion geführt haben? Die Kirchgemeinde Appenzell hat in vielen Bereichen andere Voraussetzungen als die Ausserrhoder Kirchgemeinden. Am stärksten fällt der Besitz des Kirchgebäudes ins Gewicht. Während in Ausserrhoden die Kirchengebäude im Besitz der politischen Gemeinden sind, gehört das Kirchengebäude der Kirchgemeinde Appenzell vollumfänglich der Kirchgemeinde. Das hat einen erheblichen Einfluss auf die Investitionen und die Renovationen. Während in Ausserrhoden die politischen Gemeinden bei Renovationen und Investitionen wesentliche Anteile, bis 66 % übernehmen, bezahlt die Kirchgemeinde alle Renovationen und Investitionen aus dem eigenen Sack. Das heisst, sie erhält keine Unterstützung von den Gemeinden respektive vom Kanton in Ausserrhoden. Ich gebe Ihnen zwei Beispiele: Die Kirchensanierung Herisau im 2020, Vorschlag 6,8 Millionen. Nach Abzug der Zuschüsse der Denkmalpflege und vom Gemeindefonds verbleiben für die Kirchensanierung 4.68 Millionen. Die Kirchgemeinde Herisau hat 1,56 Millionen, also nur einen Drittel zu bezahlen. Die restlichen 3.12 Millionen übernimmt die Gemeinde. Zweites Beispiel:

Innenrenovation der Kirche Gais, Voranschlag 830'000 Franken. Davon bezahlt die politische Gemeinde 50%. Die Kirchgemeinde Appenzell müsste für all diese Kosten selber aufkommen. Das ist ein riesig grosser Unterschied. Dazu kommen weitere unterschiedliche Voraussetzungen. Appenzell Innerrhoden bietet zum Teil mit anderen Landeskirchen autonome Dienstleistungen an, die in Ausserrhoden die Landeskirche anbietet. Beispiel: Die Beratungsstelle Asylsuchende, Ehe und Familie, werden bei uns vom Kanton angeboten. Die kantonale Verfassung von Appenzell Innerrhoden würde keiner Fusion mit einer Ausserrhoder Kirchgemeinde zulassen. Allfällige Fusionsbeiträge würden also für uns total wegfallen. Die Schulseelsorge in der Kantonsschule Trogen wird im Gymnasium vom Kanton angeboten. Das gleiche gilt für die Fachstelle Kinder Jugend und Familie. Diakonische Dienstleistungen werden in Zusammenhang mit dem Kanton und den katholischen Kirchgemeinden angeboten. Die Kirchgemeinde Appenzell deckt mit 1'400 Mitgliedern den ganzen Kanton ab. Wenn wir die Mitgliederzahl bei uns auf die Bezirke runterbrechen würden, hätten wir zwei Landeskirchen etwa in der gleichen Grössenordnung wie kleine Landeskirchen in Ausserhoden sind. Damit kämen wir mit zwei Kirchgemeinden zu den Nehmergemeinden im Finanzausgleich. Ein weiterer Punkt: Die Kirchgemeinde Appenzell hatte im 2020 219.- Franken pro Mitglied zur Verfügung. Der Schnitt aller Kirchgemeinden in Ausserrhoden liegt bei 417.- Franken pro Mitglied. Die Kirchgemeinde Appenzell hat damit am wenigsten Geld pro Mitglied zur Verfügung als jede andere Kirchgemeinde in Ausserrhoden. Damit will ich eigentlich nur aufzeigen, dass wir mit unseren Mitteln sehr haushälterisch umgehen. Der Kirchenrat schlägt nun vor, dass die endgültige Regelung im Reglement Finanzen geklärt werden soll. Die Kirchgemeinde Appenzell begrüsst diese Vorgehensweise. Die Details zu dieser Regelung werden der Synode jedenfalls zur Abstimmung vorgelegt. Es geht hier nur um einen Grundsatz. Es kommt noch einmal etwas auf den Tisch und dann könnt Ihr ja oder nein sagen. Der Solidaritätsgedanke ist uns auch wichtig, und wir wollen unseren Beitrag leisten. Aber wenn die Voraussetzungen so unterschiedlich sind, ist eine besondere Regelung für Innerrhoden angezeigt. Das wäre auch eine gelebte Solidarität gegenüber der Innerrhoder Kirche. Ich bitte Sie, nach diesen jahrelangen Diskussionen, dem Artikel 35 Absatz 2 im Grundsatz zuzustimmen. Herzlichen Dank.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Eine flammende Rede für Innerhoden. Gibt es weitere Voten zum Artikel 35 Absatz 2 vor allem? Bitte, Lars Syring.

Lars Syring: Danke für Deine Ausführungen, Martin. Es liegt mir fern, die Sonderstellung Appenzells in Abrede zu stellen. Ich bin gerne bereit, meinen Antrag zugunsten des Antrags des Kirchenrats zurückzuziehen. Ich weiss trotzdem nicht, ob das in der Verfassung notwendig ist. Das ist meine Frage. Dass es eine Sonderregelung geben muss, bin ich einverstanden. Das stelle ich gar nicht in Frage. Die Frage ist, ob das in die Verfassung muss oder nicht.

Martin Breitenmoser: Es wäre für Innerrhoden wichtig, dass es in der Verfassung wäre.

Lars Syring: Gut, dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Sibylle Blumer: Dankeschön, Lars Syring. Dann sehe ich noch Hansueli Nef. Bitte, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Die Synode hat diese Sonderstellung der Kirchgemeinde Appenzell bereits behandelt, wie es Martin Breitenmoser gesagt hat. Ich finde es deshalb wichtig, dass man dies in der Verfassung festhält. Weil, es steht in einer gewissen Konkurrenz zum Artikel 20 Absatz 2, den wir bereits genehmigt haben, dass die Synode den landeskirchlichen Steuerfuss festlegt. Ich meine, wir sollten es jetzt in dieser Fassung genehmigen und auf die zweite Lesung noch mit dem Juristen klären, ob sich diese Bestimmungen nicht beissen und man im Artikel 20 Absatz 2 noch einen Vorbehalt machen müsste.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Gibt es weitere Voten? Möchte der Kirchenrat dazu noch etwas sagen?

Koni Bruderer: Danke, Hansueli Nef. Wir sind der Meinung, dass sich dies mit dem Artikel 20 nicht beisst. Dort wird der landeskirchliche Steuerfuss festgelegt. Der ist für alle gleich. Aber bei den Berechnungsgrundlagen – dort wird es interessant.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Dann stimmen wir jetzt erst darüber ab, ob der Absatz 2 von Artikel 35 so wie er jetzt erscheint, gelten soll und nachher über den gesamten Artikel. Obwohl es auch ein Vorschlag des Kirchenrats ist, den Absatz zwei zu ändern, halten Sie für die neue Version des Absatz 2 die grüne Karte hoch.

Die Synode genehmigt die Formulierung des Artikel 35 Absatz 2, nachdem «die finanziellen Beziehungen zur Kirchgemeinde Appenzell im Reglement (Finanzen) geregelt werden» sollen mit 44 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Wir stimmen jetzt noch über den ganzen Artikel 35 ab.

Die Synode genehmigt den geänderten Artikel 35 mit 46 Ja-Stimmen.

Sibylle Blumer: Dann kommen wir zu Artikel 36, Erträge. Möchte sich vom Kirchenrat jemand äussern. Thomas Gugger, bitte.

Thomas Gugger: Im Artikel 36 geht es um die Erträge der Landeskirche und allenfalls andere Beiträge, die die Synode beschliesst und Vermögenserträge selbstverständlich. Littera d haben wir eingeschränkt, das heisst, vorher hat es geheissen «*Spenden, Legate und andere Zuwendungen*». Wir haben nur noch «*andere Zuwendungen*» genommen, weil diese Formulierung offener ist. Dann haben wir auch kein Problem, wenn wir einmal etwas sponsoren lassen, wie zum Beispiel unser Diakoniprojekt, das von verschiedenen Stiftungen gesponsort wird, ist unter dem Begriff «*andere Zuwendungen*» subsummiert.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Gibt es weitere Voten zum Artikel 36? Das ist nicht der Fall. Dann bleibt er unverändert so bestehen und kommt in die zweite Lesung. Wir kommen zum Artikel 37, Steuern. Möchte sich Koni Bruderer dazu äussern? Nein. Dann frage ich die vorberatende Kommission, ob sie sich dazu äussern möchte.

Marcel Steiner: Wir haben in der Vernehmlassung festgestellt, dass es nicht ganz klar ist was «*auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern*» heisst. Wir schlagen Ihnen redaktionell deshalb eine Änderung vor. Es soll heissen «*auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltungen*».

Sibylle Blumer: Das ist eine redaktionelle Änderung, keine inhaltliche.

Thomas Gugger: Für den Kirchenrat ist auch diese Formulierung in Ordnung. Das wäre gut für uns.

Sibylle Blumer: Gut, gibt es weitere Voten? Dann stimmen wir über den Antrag der vorberatenden Kommission ab, dass es neu heisst «*auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltungen*». Wer dafür ist, zeigt es mit der grünen und wer dagegen ist, zeigt es mit der roten Karte.

Die Synode genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission, nachdem der Artikel wie folgt umformuliert werden soll mit 46 Ja-Stimmen: «Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltungen».

Sibylle Blumer: Dann kommen wir zum Artikel 38, Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern. Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern? Das ist nicht der Fall. Anträge liegen keine vor. Gibt es Voten aus der Synode zum Artikel 38? Das ist nicht der Fall. Dann geht er so in die zweite Lesung. Wir kommen zum Artikel 39, Finanzausgleich. Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern. Thomas Gugger, bitte.

Thomas Gugger: Ihr seht, es ist ein Satz «*Die Landeskirche führt einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden*». In der alten Verfassung stand etwas mehr drin, unter anderem, aus meiner Sicht, die unseligen Investitionsbeiträge, die letztendlich einfach eine Geschichte linker Hosensack, rechter Hosensack sind. So hat die Synode die volle Gestaltungsfreiheit, wenn wir nur diesen Satz drin haben. Das heisst, die Synode kann sagen, so wollen wir das. Und wenn man irgendwann in fünf Jahren den Finanzausgleich mit etwas ergänzen möchte, hat man die Freiheit, solange nur dieser Satz drinsteht.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Weitere Voten zu diesem einen Satz? Bitte, Irina Bossart.

Irina Bossart: Bei der Vorbesprechung haben wir uns gefragt, ob das deutlich genug ist – also Finanzausgleich kann man verschieden verstehen. Es könnte auch alles nach Teufen gehen zum Beispiel, und dann noch zu den reichsten. Müsste man hier eher schreiben «*Lastenausgleich*» oder das irgendwie spezifizieren? Es ist einfach eine Frage.

Sibylle Blumer: Kannst Du das noch beantworten, Thomas Gugger.

Thomas Gugger: Lastenausgleich ganz bewusst nicht. Das wäre eine sehr starke Einschränkung. Das würde ich persönlich auch nicht gut finden, wenn man nur einen Lastenausgleich machen würde. Ich denke, im öffentlich-rechtlichen Bereich ist der Begriff «*Finanzausgleich*» genügend bekannt. Und im Allgemeinen ist ein Finanzausgleich erst einmal ein Steuerkraftausgleich und alles

andere, was man dann noch dazuhaben will, kann man selbstverständlich. Aber grundsätzlich ist es ein Steuerkraftausgleich.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger. Bitte, Hansueli Sutter.

Hansueli Sutter: Ich finde es wichtig, dass man das ergänzt mit «*neutral zur Landeskirchenrechnung*». Ob das in die Verfassung oder ins Reglement gehört, ist mir nicht klar. Aber das muss ein Grundsatz sein, den wir irgendwo aufnehmen sollten.

Thomas Gugger: Danke Hansueli, im Zusammenhang mit der Verfassung habe ich mir das gar nicht überlegt. Du bist auch in der Arbeitsgruppe Finanzen, aber vielleicht müssen wir das einfach sinngemäss klären. Im Reglement Finanzordnung wird es auf jeden Fall so sein, dass es den Fonds nicht mehr gibt, den Zentralfonds. Heute haben wir die Geschichte mit dem Zentralfonds, der Schwankungen bis zu einem gewissen Ausmass auffängt. Bei jedem Finanzausgleich ist definiert, was einbezahlt wird. Und das, was einbezahlt wird, wird nachher unter den Nehmergemeinden verteilt. Also, am Schluss für die Landeskirche ein Nullsummenspiel – das was reinkommt, geht auch wieder raus. Und so entwerfen wir jetzt auch den neuen Finanzausgleich. Ich glaube nicht, dass man das in der Verfassung festhalten muss.

Sibylle Blumer: Ist Deine Frage somit beantwortet?

Hansueli Sutter: Halb.

Sibylle Blumer: Möchtest Du noch einmal etwas dazu sagen? Gut, weitere Voten zum Artikel 39? Dann bleibt der eine Satz so bestehen wie er drin ist und geht so in die zweite Lesung. Dann kommen wir zum Artikel 40, Aufwände. Der Kirchenrat hat kein Votum. Anträge sind keine eingegangen. Möchte sich jemand zum Artikel 40 äussern? Gut, dann bleibt er so bestehen und er geht unverändert in die zweite Lesung. Dann kommen wir zu römisch fünf, Kirchgemeinden, Artikel 41, Autonomie. Gibt es zum Artikel 41 vom Kirchenrat Anmerkungen? Die vorberatende Kommission hat auch keinen Antrag. Möchte sich jemand von den Synodalen zum Artikel 41 äussern, alle drei Absätze? Das scheint unbestritten zu sein. Dann übernehmen wir ihn so in die zweite Lesung. Artikel 42, Organe der Kirchgemeinde, gibt es vom Kirchenrat Bemerkungen zum Artikel 42? Anträge dazu sind keine eingegangen. Dann schaue ich noch einmal in die Runde. Bitte, Roman Fröhlich.

Roman Fröhlich: Nächster Versuch mit meinem Hirn. Ich habe eine Frage wegen der Geschäftsprüfungskommission. Müssen wir hier den ganzen Begriff nennen oder genügt der Begriff «*Geschäftsprüfungskommission*»?

Koni Bruderer: Hier geht es um die Kirchgemeinden.

Sibylle Blumer: Dann bleibt es bei diesem Begriff. Gibt es weitere Voten zum Artikel 42? Er scheint unbestritten zu sein und bleibt so bestehen. Wir kommen zum Artikel 43, Organisation. Möchte sich der Kirchenrat zum Artikel 43 äussern? Anträge liegen keine vor. Bitte, Marcel Steiner.

Marcel Steiner: Ich habe noch eine Frage zur Nomenklatur. Ist es richtig, dass man auf Kirchgemeindeebene immer noch von Kirchgemeindereglementen redet? Sind die Reglemente nicht künftig der Landeskirche vorbehalten und auf der Kirchgemeindeebene müsste es Kirchgemeindeordnung heissen?

Jacqueline Bruderer: Ja, das ist so.

Marcel Steiner: Dann wäre das eine Anregung, dass man dies auf die zweite Lesung redaktionell noch anpassen würde.

Sibylle Blumer: Gut, das ist eine redaktionelle Anpassung. Wir stimmen nicht darüber ab. Aber es ist offen für weitere Anregungen zum Artikel 43. Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zum Artikel 44, Initiativrecht. Dieser Artikel besteht aus einem Satz. Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern? Das ist nicht der Fall. Gibt es Voten aus der Synode? Bitte, Christoph Gugger.

Christoph Gugger: Es würde auch Kirchgemeindeordnung heissen.

Koni Bruderer: Ja, überall wo jetzt Kirchgemeindereglement steht, schreiben wir dann Kirchgemeindeordnung.

Sibylle Blumer: Gut, dann bleiben die Artikel unverändert, ausser der Begriff «*Ordnung*» kommt rein. Dann kommt der Artikel 45. Möchte der Kirchenrat etwas dazu sagen?

Koni Bruderer: Ich möchte Sie gerne auf die Erläuterungen aufmerksam machen, die ein stärkeres Gewicht auf die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden legt. Das ist schon etwas ein Lenkungsinstrument.

Sibylle Blumer: Marcel Steiner, die vorberatende Kommission hat dazu eine Bemerkung gemacht. Möchtest Du diese noch erläutern?

Marcel Steiner: Wir haben in der vorberatenden Kommission lange über diesen Artikel diskutiert im Wissen darum, dass er die Gemeindeautonomie tangiert. Wir sind dann aber zur Meinung gelangt, dass es ein guter Vorschlag des Kirchenrats ist, der unsere ganze Unterstützung erhält. Wenn man das nicht so regeln würde, müsste man einen Liquidationsartikel entwickeln, der regelt, was man machen müsste, wenn eine Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Das wäre auch nicht hübsch, so etwas in die Verfassung zu schreiben. Wir haben deshalb gefunden, dass es so eine geschickte Lösung ist.

Sibylle Blumer: Weitere Voten, ja, bitte, Markus Grieder.

Markus Grieder: Das ist jetzt nicht meine private Meinung, sondern ein Antrag des Pfarrkonvents. Wir schlagen grundlegend einmal vor, den Artikel 45 am liebsten ganz zu streichen, weil uns das zu weit geht, wenn man die Kompetenzen des Kirchenrats so weit ausdehnt. Der Artikel 45 tangiert die Autonomie der Kirchgemeinden zu sehr. Und vergesst nicht, es wären überhaupt nicht nur die kleinen tangiert, sondern der Kirchenrat hätte aufgrund des Artikels 45 auch die Macht, Teufen zu zwingen mit Bühler oder Stein zusammenzugehen, ohne zu fragen, wenn er das für gut findet, jetzt einmal angenommen, die anderen

würden zu schwach werden. Es steht hier, er darf Zusammenlegungen verfügen. Für mich beisst sich das zu sehr mit den Autonomierechten der Gemeinden. Wenn jetzt diese Streichung nicht ankommen sollte, hätten wir einen zweiten Antrag. Dann wollten wir den Absatz 3 ändern, «*wenn eine Kirchgemeinde ihre Aufgaben über eine längere Zeit nicht erfüllen kann, dann ist die Kirchgemeinde verpflichtet, im Gespräch mit dem Kirchenrat innert nützlicher Frist mit dem Kirchenrat eine Lösung zu finden*». Und die nützliche Frist wird gemeinsam zwischen Kirchgemeinde und Kirchenrat definiert. Weil, es ist ja schon klar, dass man das definieren muss, eine Frist. Das wäre dann noch der Alternativvorschlag. So sind es im Grunde genommen zwei Anträge.

Sibylle Blumer: Danke, Markus Grieder. Bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Der Kirchenrat dankt der vorberatenden Kommission sehr, vor allem für die Formulierung «*die Kommission versteht den Artikel, den 45er, als ein Auffangnetz für Kirchgemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Geschäfte zu besorgen und somit ernsthaft in ihrer Existenz bedroht sind*». Wir wollen sicher nicht Kirchgemeinden zu etwas zwingen, die in ihrer Existenz nicht bedroht sind. Aber wenn es denn so weit ist, dass man sie liquidieren müsste, ist der 45er als Auffangnetz gedacht. Und, sehen Sie, die Reihenfolge ist so: Im Absatz 2 kann der Kirchenrat Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn zum Beispiel eine Kirchgemeinde ihre Behörden über eine lange Zeit nicht mehr bestellen kann, dann sagen wir, sie solle mit einer Nachbargemeinde zusammenarbeiten. Und die Zusammenlegung, also eine Fusion, von Kirchgemeinden kann der Kirchenrat nicht machen. Das kann nur die Synode. Das ist der Absatz 3. Also, eine Kirchgemeinde muss, wenn es um eine Zusammenlegung geht, nicht mit dem Kirchenrat, sondern mit der Synode reden. Das ist dann der richtige Ort für so einen grossen Schritt.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer, für diese Klärungen. Thomas Gugger, bitte.

Thomas Gugger: Aus diesem Grund hätte ich die Rückfrage an den Pfarrkonvent. Ist hier wirklich Absatz 3 gemeint oder ist es der Absatz 2, den man ändern sollte?

Koni Bruderer: Es gäbe dann aus zwei Artikeln nur noch einen.

Markus Grieder: Alternativ, wenn der Artikel 45 nicht gestrichen wird, schlägt der Pfarrkonvent vor, dass man den Absatz 3 streicht und den Absatz 2 entsprechend neu formuliert. Es betrifft Absatz 2 und 3 mit dieser Neuformulierung. Der Absatz 1 würde belassen.

Sibylle Blumer: Danke, jetzt ist es uns klarer geworden. Danke, Markus Grieder. Weitere Voten zum Artikel 45? Ja, bitte, Heinz Naef.

Heinz Naef: Sehr geehrte Synodale, ich möchte noch gerne wissen, was das genau heisst «*Nichterfüllung der Aufgaben*». Wenn zum Beispiel die Gremien besetzt sind und die Kirchgemeinde funktioniert, aber die Finanzen fehlen, weil sie immer weiter zurückgehen, ist das auch ein Grund?

Koni Bruderer: Die Finanzen sind keine Aufgabe.

Sibylle Blumer: Weitere Voten zum Artikel 45? Bitte, Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Es ist wichtig, dass man den Artikel genau liest. Wenn man den Absatz 2 liest «*erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht...*», also, eigentlich funktioniert eine Kirchgemeinde nicht mehr «*...kann...*», muss er aber nicht «*der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten*». Was soll man denn tun, wenn diese nicht funktioniert? Wenn man diesen Vorschlag annimmt «*... innert nützlicher Frist eine Lösung zu finden...*» – was passiert dann, wenn man keine Lösung findet? Was muss man dann tun? Wir brauchen doch eine Handhabung, um etwas tun zu können. Auch eine Frist genügt nicht. Dann der Absatz 3 «*erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht...*» über längere Zeit nicht – das ist ein Jahresrhythmus «*...kann die Synode...*» muss aber nicht «*...kann die Synode Kirchgemeinden zusammensetzen*». Ihr müsst mir sagen, wenn eine Kirchgemeinde nicht mehr funktioniert, was müssen wir dann machen? Was muss der Kirchenrat dann machen? Es ist so, wie es Marcel gesagt hat, dann müssen wir sie liquidieren. Das müsste man in diesem Fall reinnehmen. Wenn man den Artikel 45 so belässt, hat man Spielraum. Wenn man den Artikel 45 nicht so lässt, müssten wir sie liquidieren, wenn man keine Lösung findet. Ich bitte Sie, den Artikel 45 so stehenzulassen.

Sibylle Blumer: Danke, Martin Breitenmoser. Bitte, Sigrun Holz und dann Markus Grieder.

Sigrun Holz: Die grosse Unwägbarkeit ist immer noch die Frage, was heisst «*wesentliche Aufgaben*» und wer definiert das? Wenn der Artikel so bleibt wie er steht, dann müsste das irgendwie in einem Reglement geregelt werden. Sonst diskutieren wir das an jeder Synode, weil es in jedem Jahr wieder etwas anderes heisst. Heisst das, dass man keinen Religionsunterricht mehr erteilt, dass man keine Gottesdienste mehr anbietet, dass man keine Kirchenvorsteherschaft mehr zusammenbringt? Was sind «*wesentliche Aufgaben*»? Aus diesem Impuls heraus ist auch der Antrag des Pfarrkonvents entstanden, dass das so überhaupt nicht klar ist und nicht geregelt ist.

Sibylle Blumer: Danke, Sigrun Holz. Bitte, Markus Grieder.

Markus Grieder: Bei dieser Frage nach dem Artikel 45 geht es eben auch um eine Grundhaltung. So wie Du, Martin, vorher geredet hast, ist schon vorausgesetzt, dass der Kirchenrat und die Synode unsere Kirche führt und dann muss man die schwierigsten Kinder, die nicht lebensfähig sind, liquidieren. Meine Haltung wäre, eine kleine Gemeinde, die nicht mehr lebensfähig ist, könnte das auch selber merken und dann geht es ums Liquidieren oder ums Zusammenschliessen. Es geht irgendwie darum, wer souverän ist, eine Kirchgemeinde, die eine gewisse Autonomie wirklich noch hat oder verliert sie das de facto, obwohl man noch schön von Gemeindeautonomie redet. Für mich liegt dieser Grundsatzentscheid auf dem Spiel. Ich meine, dass man eine ganz schwache Gemeinde hat und diese um jeden Preis erhalten soll, kann ich noch nachvollziehen, aber es geht dann immer noch um den Grundsatzentscheid. Sind wir eine geführte Kirche oder sind wir eine basisdemokratische? Das ist mein Thema.

Sibylle Blumer: Danke, Markus Grieder. Bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Dankeschön. Ich möchte zu Markus Grieder sagen, dass, wenn es eine Kirchgemeinde selber merkt, dass ihr der Schnauf ausgeht, dann braucht es weder den Kirchenrat noch die Synode. Uns braucht es dann, wenn eine Kirchgemeinde das selber nicht mehr kann. Wir wollen sie ja nicht liquidieren, sondern wir wollen sie aufpeppen. Ich möchte noch etwas zu Sigrun sagen, zu den «*wesentlichen Aufgaben*». Das ist eben Stufe Verfassung. Vorher haben wir gesagt, die Landeskirche hat einen Finanzausgleich. Wie das im Einzelnen aussieht, steht nicht in der Verfassung. Das kommt auf Stufe Reglement. Und was wesentliche Aufgaben sind, muss auf der Reglementstufe definiert werden. Diese Sachen werden auf Reglementstufe schon aufgeführt. Es ist ja nicht so, dass man sagt, ihr macht ein Detail falsch und deshalb führen wir euch zusammen mit einer anderen, die das besser macht. Das ist überhaupt nicht die Idee.

Sibylle Blumer: Danke, Koni Bruderer. Markus Ehrbar, bitte.

Markus Ehrbar, Reute-Oberegg: Geschätzte Synodale, ich rede wieder einmal als einer von einer kleinen Kirchgemeinde. Ich möchte nicht sagen, dass es in unserer Kirchgemeinde so ist. Aber es ist so schnell passiert, dass es so ist, dass in einer Kivo der Kassier geht oder dass ein Präsident aufhören möchte. Dann sollen die restlichen Kivos noch sagen, dass man jetzt zusammenlegen soll. Ich finde, das ist absolut unrealistisch. Deshalb finde ich es sehr gut, wenn der Kirchenrat uns von sich aus, die Möglichkeit anbietet, diese «Fusioniererei» mit anderen Kirchgemeinden zu fördern, und dass das so in der Kirchenverfassung geschrieben wird. Für so kleine Kirchgemeinden ist es hilfreich, dass der Kirchenrat uns helfen könnte, gerade im Wissen darum, dass es so schnell gehen kann.

Sibylle Blumer: Danke, Markus Ehrbar. Dann verstehe ich es so, dass es auch eine Entlastung für eine kleine Kirchgemeinde bedeuten kann, wenn man sich Hilfe holen kann. Weitere Voten, bitte, Irina Bossart.

Irina Bossart: Im Sinne, wie der Artikel hier steht, wäre es vielleicht auch sinnvoll, den Titel etwas anzupassen. Jetzt steht einfach «Zusammenarbeit». Das ist sehr positiv besetzt. Und das bezieht sich auf den ersten Absatz. Ob man allenfalls «Zusammenarbeit» und «Auffangnetz» nehmen könnte? Dann ist gleich angedeutet, um was es eigentlich auch geht.

Sibylle Blumer: Danke, Irina Bossart. Ist das ein Antrag oder ist das eine Anregung? Bitte, Esther Johnson.

Irina Bossart: Es ist ein Antrag. Über den zweiten Begriff könnten wir noch diskutieren, aber im Sinne, dass uns transparent wird, was auch noch untergründig drin ist, Koni Bruderer hat auch gesagt, «*ein Lenkungsinstrument*». Das wäre auch noch eine Möglichkeit.

Sibylle Blumer: Gut, wir könnten uns überlegen, was wir hier nehmen. Bitte, Esther Johnson.

Esther Johnson: Vielleicht fände man eine Lösung, wenn man die Formulierungen anpassen würde – etwas weniger als Verpflichtung und von oben herab, sondern etwas mehr, dass man die Zusammenarbeit ernsthaft prüfen muss. Wie man es dann genau formuliert, müsste man sich noch überlegen, aber dass

man die Kirchgemeinde dann dazu verpflichtet, dass sie die Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde prüft, und im Artikel 5, den haben wir letztes Mal diskutiert, steht schon drin, dass *«die Landeskirche die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse unterstützt»*. Dann hätten wir eigentlich beides und es wäre etwas weniger die Verpflichtung von oben herab, dass man sich als Kirchgemeinde überfahren fühlt.

Sibylle Blumer: Hast Du konkret einen Textvorschlag. Was könnte man streichen oder ergänzen?

Esther Johnson: Vielleicht könnte man es so formulieren, das wäre einmal ein Vorschlag: *«Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, ist die Zusammenarbeit mit einer oder anderen Kirchgemeinden zu prüfen und die dazu nötigen Massnahmen zu ergreifen»*.

Sibylle Blumer: Und der Kirchenrat wäre dann nicht mehr erwähnt?

Esther Johnson: Der Kirchenrat ist einfach mit dem Artikel 5 schon erwähnt, dass er das ohnehin im Grundsatz schon unterstützt.

Sibylle Blumer: Danke, Esther Johnson. Ann-Kathrin Dufeu.

Ann-Kathrin Dufeu: Geschätzte Synodale, ich habe einen Knopf. Wenn man den Artikel 3 anschaut, dann ist es schlussendlich die Synode, die entscheidet, ob es eine Zusammenlegung gibt oder nicht. Reden wir hier jetzt von Artikel, bzw. Absatz 2 und wird der Absatz 3 gestrichen? Es ist letztlich die Synode, die entscheidet, ob es eine Zusammenlegung gibt oder nicht.

Sibylle Blumer: Ja, es geht im Absatz 2 mehr um die Zusammenarbeit und im Absatz 3 geht es um die Zusammenlegung, die aber nur von der Synode beschlossen werden kann. Bitte, Koni Bruderer.

Koni Bruderer: Ich möchte gerne Esther Johnson fragen, wer prüft, *«...ist die Zusammenarbeit zu prüfen»*, von wem?

Esther Johnson: Von der Kirchgemeinde, die es betrifft.

Sibylle Blumer: Danke, Marcel Steiner, bitte.

Marcel Steiner: In der vorberatenden Kommission haben wir den Artikel 45 immer als Worstcase-Artikel angeschaut. Er sollte erst dann greifen, wenn Matthäus am letzten ist. Das heisst, in einer solchen Kirchgemeinde ist gar keiner mehr da, der etwas prüfen kann. Die Kirchgemeinde ist schon so sehr am Boden. Dann benötigt man eine Handhabe, um weiterzugehen.

Sibylle Blumer: Danke, Marcel Steiner. Bitte, Markus Grieder.

Markus Grieder: Deinem Beitrag kann ich bestens folgen, Marcel, als Worstcase, als Ultima Ratio. Das steht aber hier nicht. Als wir die geltende Verfassung geschrieben haben, hat es immer wieder einmal geheissen *«im Gewohnheitsrecht»* oder *«in guten Treuen»*, aber wir wissen ja alle wie es gemeint gewesen war und dann gibt es Personalwechsel und dann weiss man nicht mehr was

gemeint war und man hat nur noch den Text. Und hier steht nichts von Worstcase. Das ist das juristische Problem. Könnte man dem irgendwie Rechnung tragen, im Sinne von «*wenn es nichts mehr anderes gibt*», «*bevor nichts mehr geht*». Das ist sicher sinnvoll, das sehe sogar ich. Aber bis es so weit ist, gibt es noch andere Varianten.

Koni Bruderer: Danke sehr. Wir sind uns jetzt alle einig. Das ist wirklich ein Worstcase-Szenario. Und «*alles andere*», was heisst denn das? Wann ist der Worstcase da? Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten, zum Beispiel, dass Sie das auf Reglementstufe definieren. Zu einer Verfassung gibt es auch Erläuterungen. Es gibt auch die Möglichkeit, dass man das dort niederschreibt, was es bedeutet «*...wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllen*». Das kann man schon ausdeutschen. Aber die Meinung ist allgemein, dass es der Worstcase ist, wenn nichts mehr anderes geht.

Sibylle Blumer: Im Wort «*wesentliche*» ist der Worstcase inbegriffen, wenn man das so formulieren kann. Weitere Voten zum Artikel 45? Das muss ich schnell mit Jacqueline etwas besprechen.

Esther Johnson: Ich glaube wir haben gehört, dass hier einiges an Unbehagen da ist, verschiedene Bedenken zur Formulierung. Wie soll es richtig formuliert sein? Wie soll der Weg sein? Ich mache deshalb einen Rückweisungsantrag und ersuche den Kirchenrat, auf die nächste Lesung hin um eine Neuformulierung, die den Bedenken, die hier geäußert wurden, Rechnung tragen. Über diesen Antrag müssten wir jetzt abstimmen.

Sibylle Blumer: Das wäre jetzt die erste Abstimmung von mehreren, falls der Rückweisungsantrag abgelehnt würde. Aber über diesen stimmen wir jetzt erst ab, sofern es nicht noch andere Voten gibt? Gut, dann stimmen wir jetzt ab über den Antrag von Esther Johnson, dass der Artikel zur Überarbeitung an den Kirchenrat zurückgewiesen wird. Wer dafür ist, zeigt das mit der grünen Karte, wer dagegen ist zeigt, es mit der roten Karte.

Die Synode genehmigt den Rückweisungsantrag Johnson mit 32 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Ich gebe gerne Koni Bruderer noch einmal das Wort.

Koni Bruderer: Auf welche Frist ist er zurückgewiesen? Auf die nächste Lesung, auf den 28. März 2022?

Sibylle Blumer: Wenn es für den Kirchenrat möglich ist, ist es sicher gut, wenn wir den Artikel am 8. Dezember noch einmal beraten können. Somit erübrigen sich die anderen Anträge. Vielleicht kommen diese nächstes Mal wieder. Ich habe jetzt etwas weitergeblättert. Es kommen noch einmal einige Artikel von der alten Verfassung, dann kommen die Teile zum Inkrafttreten und zu den Übergangsbestimmungen. Die geben vielleicht auch noch etwas zu reden. Dann ist da noch die Präambel, die wir diskutieren müssen und die Anträge über die Umstellung der einzelnen Kapitel von Irina Bossart. Deshalb schlage ich vor, dass wir diese Lesung jetzt beenden. Es gibt noch einiges zu beraten an der nächsten Sitzung und Sie wären dann etwas früher in den Feierabend entlassen. Am 8. Dezember, das ist ein Mittwoch, um 16.00 Uhr nachmittags

setzen wir die Lesung fort und schliessen sie ab. Wir treffen uns wieder im Kirchgemeindehaus in Heiden. Bis dahin könnt Ihr aber nichts liegenlassen. Am Ende der ersten Lesung gibt es einen Apéro. Sie dürfen also auch mit einem leeren Bauch kommen. Wir kommen zum letzten Traktandum, zur allgemeinen Umfrage.

16. Allgemeine Umfrage

Gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sigrun Holz, uns mit einem Segen in den Rest des Nachmittags zu entlassen.

Sigrun Holz: Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht. Ich finde es immer schön, wenn man dazu aufsteht.

Gott, du stehst hinter uns und vor uns
Du stehst an unserer Seite und stehst uns bei
Du stellst unsere Füsse auf weiten Raum und öffnest den Himmel über uns
segne die Arbeit, die hinter uns liegt, auf dass sie Frucht trage
segne die Schritte, die vor uns liegen
segne und behüte uns, bis wir uns wiedersehen. Amen.

Sibylle Blumer: Danke, Sigrun Holz. Ich danke Ihnen für die angeregten Diskussionen. Ich habe heute meine erste ganztägige Synode als Präsidentin auch noch gut überstanden.

Applaus.

Herzlichen Dank allen, die heute für die Sitzung gearbeitet haben. Ich wünsche Ihnen eine gute Woche und eine sichere Heimkehr. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Synode um 15.20 Uhr

Die Protokollführerin

Jacqueline Bruderer

Die Präsidentin

Sibylle Blumer

Die Aktuarin

Claudia Gebert

Der Stimmenzähler

Ruedi Huber

Die Stimmenzählerin

Vreni Lutz

Der Stimmenzähler

Marcel Steiner

Die Stimmenzählerin

Sigrun Holz

Die Stimmenzählerin

Esther Johnson